

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

**Ausschuss für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten**

29. Sitzung am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 16:40 Uhr

Tagesordnung:

1. Naturschutz und Offenhaltung der Landschaft in bäuerlicher Hand
Antrag der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/3203 –
2. a) Aktueller Sachstand EU-Beihilfeverfahren Zweckverband
Tierkörperbeseitigung
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3399 –

b) Stand der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach
§ 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3422 –
3. Stand der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3400 –

Ergebnis:

Abgesetzt
(S. 3)

Erledigt
(S. 5 – 12)

Erledigt
(S. 5 – 12)

Schriftlich erledigt
(S. 4)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | Ergebnis: |
|---|--------------------------------|
| 4. Drahtwurmbefall und -schäden im Kartoffelbau
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3420 – | Schriftlich erledigt
(S. 4) |
| 5. Regulation von pH-Wert und Säuregehalt bei Most und Wein
mit dem Verfahren der Elektrodialyse
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3421 – | Schriftlich erledigt
(S. 4) |
| 6. Grüne Gentechnik in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3428 – | Erledigt
(S. 13 – 14) |
| 7. Geplante Abfalldéponie DK 1 in Strohn in der Nähe von
Trinkwasserbrunnen
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3521 – | Erledigt
(S. 15 – 21) |
| 8. Entwurf einer Landesverordnung zur Weinbezeichnung
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3554 – | Schriftlich erledigt
(S. 4) |
| 9. Rundholzvermarktung
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3561 – | Erledigt
(S. 22 – 26) |
| 10. Arius-Bunker II
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3570 – | Erledigt
(S. 27 – 31) |
| 11. Sachstandsbericht Gewässerschonende Landwirtschaft
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76
Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3571 – | Abgesetzt
(S. 3) |

Frau Vors. Abg. Schneider eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkte 1 und 11 der Tagesordnung:

1. **Naturschutz und Offenhaltung der Landschaft in bäuerlicher Hand**
Antrag der Fraktion der CDU
– Vorlage 16/3203 –

11. **Sachstandsbericht Gewässerschonende Landwirtschaft**
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3571 –

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die Anträge – Vorlagen 16/3203/3571 – von der Tagesordnung abzusetzen.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkte 3, 4, 5 und 8 der Tagesordnung:

3. **Stand der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes**
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3400 –
4. **Drahtwurmbefall und -schäden im Kartoffelbau**
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3420 –
5. **Regulation von pH-Wert und Säuregehalt bei Most und Wein mit dem Verfahren der Elektrodialyse**
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3421 –
8. **Entwurf einer Landesverordnung zur Weinbezeichnung**
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3554 –

Die Anträge – Vorlagen 16/3400/3420/3421/3554 – werden gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt erklärt, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

Punkte 2 a) und b) der Tagesordnung:

- a) Aktueller Sachstand EU-Beihilfverfahren Zweckverband Tierkörperbeseitigung**
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3399 –

- b) Stand der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz**
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3422 –

Herr Abg. Schmitt führt aus, vor knapp zwei Jahren habe die EU-Kommission Wettbewerbsstörungen bei der Tierkörperbeseitigung festgestellt, weil das Land Hessen mit verschiedenen Landkreisen an der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz partizipiere. Bisher sei in dieser Angelegenheit so gut wie nichts geschehen. Jetzt sei von der Landesregierung ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, der allerdings nicht der Haltung der EU-Kommission entspreche, da diese weiter auf eine Ausschreibung bestehe. Demgegenüber beabsichtige die Landesregierung, diese Aufgabe auf die Kreise herunterzubrechen und einen neuen Zweckverband zu gründen. Dies sei aus der Sicht der EU-Kommission nicht ausreichend.

Sowohl den Kreisen und kreisfreien Städten als auch den 166 Beschäftigten beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung sei nicht bekannt, wie die Zukunft aussehen werde. Deshalb werde die Landesregierung mit dem Antrag der Fraktion der CDU gebeten, über den aktuellen Sachstand zu berichten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Januar von der EU-Kommission mitgeteilt worden sei, dass ein Klageverfahren unmittelbar bevorstehe. Nach seiner Kenntnis habe der Bund Klage gegen dieses Beihilfverfahren der EU-Kommission eingereicht, aber in diesem Fall komme dem Bund nur eine Briefträgerfunktion zu, da die Zuständigkeit beim Land liege. Sofern die Bundesrepublik Deutschland zu einer Strafzahlung verurteilt werden sollte, müsste diese deshalb das Land zahlen. Deshalb handle es sich um einen sehr brisanten Sachverhalt, bei dem Eile geboten sei. Daher bitte er zu berichten, wie die Landesregierung beabsichtige, das bestehende Problem zu lösen.

Herr Abg. Johnen bezieht sich auf Pressemeldungen von heute, laut denen nach Auskunft der Fraktion der CDU der Gesetzentwurf der Landesregierung von der EU-Kommission nicht mitgetragen werde. Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei ebenfalls ein Antrag eingebracht worden, um über den aktuellen Sachstand informiert zu werden.

Die Aussage seines Vorredner, dem Bund komme in diesem Fall nur eine Briefträgerfunktion zu und eventuelle Strafzahlungen seien vom Land zu zahlen, sei nicht ganz korrekt, weil sich der Zweckverband Tierkörperbeseitigung in kommunaler Hand befinde. Deshalb bitte er die Landesregierung um Klarstellung, von wem eine Briefträgerfunktion übernommen werde und von wem eventuelle Strafzahlungen zu leisten seien.

Frau Staatsministerin Höfken bestätigt, nicht das Land, sondern die Kreise und kreisfreien Städte seien für die Tierkörperbeseitigung verantwortlich. Zu diesem Thema seien im Ausschuss bereits viele Diskussionen geführt worden. In den vergangenen zwei Monaten seien viele Abstimmungen zwischen der EU-Kommission, dem Zweckverband, den kommunalen Vertretern und den berufsständischen Organisationen durchgeführt worden. Dabei gehe es im Übrigen nicht alleine um die Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen, sondern auch um die sogenannte Drittelösung, nämlich die Förderung der Landwirtschaft, die glücklicherweise auf Antrag der Landesregierung am 18. Dezember 2013 genehmigt worden sei.

Im Kern sei der Zweckverband gefordert, eine Umlage zurückzuzahlen, die von der EU-Kommission als beihilfewidrig angesehen werde. Der Zweckverband sei nicht in der Lage, diese Umlage zurückzuzahlen. Aufgrund dessen führe kein Weg an der Auflösung des bisherigen Zweckverbands vorbei, weil sonst das Land auf indirektem Weg für Strafzahlungen in Mithaftung genommen würde, die vonseiten der EU erhoben werden.

Damit die Kommunen ihrer Verantwortung gerecht werden können, lasse die Landesregierung diesen bei einem Neustart großen Spielraum. Der Gesetzentwurf regle daher nicht den Neustart, sondern die

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

Liquidation des bisherigen Zweckverbandes. Deshalb treffe die Aussage nicht zu, die EU-Kommission würde den von der Landesregierung zur Neuordnung der Tierkörperbeseitigung vorgelegten Gesetzentwurf nicht akzeptieren, sondern vielmehr werde dieser von ihr als ein erster notwendiger Schritt begrüßt. Details müssten abhängig von der Umsetzung noch mit der EU-Kommission abgestimmt werden.

Der Gesetzentwurf ermögliche den Kommunen für eine Neuorganisation unterschiedliche Lösungsoptionen. Darunter befinde sich auch die von der EU-Kommission geforderte öffentliche Ausschreibung der Aufgaben. In den Verhandlungen mit der EU-Kommission wolle die Landesregierung erreichen, dass, wie von den Kommunen gewünscht, auch die Möglichkeit bestehe, die Entsorgung risikoreicher tierischer Abfälle unter öffentlich-rechtlicher Kontrolle zu belassen. Dies werde jedoch im Gesetzentwurf nicht vorgeschrieben.

Die Aufgaben der neuen Einrichtung müssten jedoch auf jeden Fall auf die Entsorgung von sogenanntem K 1- und K 2-Material beschränkt werden. Dazu existierten bereits entsprechende Beschlüsse des Zweckverbandes. Wenn es bei dieser öffentlich-rechtlichen Lösung bleibe, müssten die Kosten für die Tierkörperbeseitigung dann nach den Vorgaben der EU verursachergerecht von den betroffenen Landwirten und Schlachtunternehmen getragen werden. Die Landesregierung wolle natürlich die Kommunen in diesem Ansinnen unterstützen. Vom 1. April an werde der Zweckverband damit aus der Verwertung der K 3-Materialien aussteigen.

Aufgrund des Gesetzentwurfs bestehe die Situation, dass viele Forderungen der EU-Kommission erfüllt würden. Damit werde der Weg für eine weitere Entwicklung freigeräumt. Die weitere Entwicklung werde das Land eng begleiten und die Kommunen darin unterstützen, dass sie ihre Aufgaben beihilfekonform erfüllen können.

Herr Abg. Schmitt fragt, ob die EU-Kommission das unmittelbar bevorstehende Klageverfahren nicht durchführen werde, nachdem von dieser der Gesetzentwurf begrüßt werde.

Da dargestellt worden sei, bei der Tierkörperbeseitigung handle es sich um eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, bitte er um Auskunft, wer in anderen Ländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein, für die Tierkörperbeseitigung zuständig sei.

Um Klarheit zu gewinnen, bitte er darzulegen, wie die Verhandlungen mit der EU-Kommission abgelaufen seien und wer diese vonseiten des Landes geführt habe. Sicherlich sei Frau Staatsministerin Conrad als Europaministerin in diesem Zusammenhang tätig geworden. Das Verfahren sei seit knapp zwei Jahren anhängig. Damit habe ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, um klärende Gespräche mit der EU-Kommission zu führen. Deshalb sei es verwunderlich, wenn im Januar ein Schreiben der EU-Kommission eingehe, das die Aussage enthalte, das Land sei nicht tätig geworden, weshalb nun ein Klageverfahren angestrengt werde.

Frau Staatsministerin Höfken ist nicht bekannt, welches Schreiben der EU-Kommission Herrn Abgeordneten Schmitt vorliegt. Es könne sich auf jeden Fall nicht um das Schreiben handeln, das die Landesregierung erreicht habe. In dem der Landesregierung zugegangenen Schreiben der EU-Kommission werde positiv aufgenommen, dass in dem genannten Punkt mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung die Forderungen der EU-Kommission erfüllt werden.

Gerne sei sie aber bereit, die Verfahren zu schildern. Bekanntlich hätten in den vergangenen Monaten Diskussionen stattgefunden, bei denen das Land keinesfalls der Hauptakteur gewesen sei, da die Außenvertretung durch den Bund erfolge. Letztlich stünden Belange der Kommunen zur Diskussion.

Die Umlagen für die Seuchenreserve sowie die Altstandortsanierung stellten aus der Sicht der EU-Kommission unzulässige Beihilfen dar. Diesbezüglich seien viele Diskussionen geführt worden. Bei dem jetzt laufenden Rechtsverfahren „Zweckverband Tierkörperbeseitigung“ habe es Anträge des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung auf Gewährung eines einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Entscheidung der EU-Kommission gegeben. Diese Anträge seien unter anderem vom Europäischen Gerichtshof abgelehnt worden. Das Verwaltungsgericht Trier habe mit Beschluss vom 27. November 2013 der Musterklage des Landkreises Birkenfeld stattgegeben. Der Rückzahlungsanspruch sei

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

auf Basis der Entscheidung der EU-Kommission bestätigt worden. Der Zweckverband habe gegen das Urteil Widerspruch beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit aufschiebender Wirkung eingelegt.

Am vergangenen Donnerstag, dem 6. Februar 2014, hätten die mündlichen Verhandlungen über die vom Bund sowie vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Entscheidung der EU-Kommission eingereichten Klagen stattgefunden. Erfreulich sei einerseits, dass der Europäische Gerichtshof die EU-Kommission gefragt habe, wie sie das Vorliegen einer Dienstleistung von allgemeinem öffentlichen Interesse geprüft habe. Dabei stehe im Hintergrund der Wunsch der Kommunen, die öffentlich-rechtliche Entsorgung weiterzuführen. Andererseits sei aber auch die durch die Verbandsversammlung erfolgte Festlegung der Höhe der Seuchenreserve hinterfragt worden. Der Ausgang des Verfahrens sei offen, aber es gebe überhaupt keine Anzeichen für einen Durchbruch. Deshalb müsse sich darauf vorbereitet werden, dass der Beschluss der EU-Kommission in seinen Kernpunkten umzusetzen sei.

Der Beschluss der EU-Kommission enthalte eine Reihe von Forderungen, die den Ausschussmitgliedern ausführlich vorgestellt worden seien. Die Rückzahlung einschließlich Zinsen belaufe sich auf einen Betrag von rund 42 Millionen Euro. Bekanntlich sei die Rückzahlung dieses Betrages nicht möglich. Der EU-Kommission sei bekannt, dass dem Zweckverband nicht die Mittel zur Verfügung stehen, um diesen Betrag zurückzuzahlen. Die finanzielle Situation des Zweckverbandes sei der EU-Kommission sehr genau bekannt. Daher fordere die EU-Kommission konkrete Schritte zur Beseitigung der von ihr beanstandeten Marktstörung. Dabei drohe sie auch mit Vertragsverletzungsverfahren, wenn ihrer Forderung nicht nachgekommen werde. Das wäre erst der Punkt, an dem das Land ins Spiel käme.

Über die Notwendigkeit der Verwertung des Standortes Sandersmühle sei bereits in der zurückliegenden Sitzung des Ausschusses berichtet worden. Die EU-Kommission habe darüber hinaus zuletzt in ihrem Schreiben vom 22. Januar 2014, aber auch in bilateralen Gesprächen am 18. Dezember 2013 unter Beteiligung des Zweckverbandes die Einstellung aller Tätigkeiten des Zweckverbandes außerhalb seiner Pflichtaufgaben gefordert. Die EU-Kommission sehe darin einen zwingenden Schritt zur Beseitigung der von ihr festgestellten Marktstörung. Dies bedeute eine Beendigung der Aktivitäten des Zweckverbandes im Bereich der K 3-Materialien.

Die EU-Kommission fordere weiter zur Beseitigung der von ihr festgestellten Wettbewerbsstörungen entsprechende Aktivitäten. Von der Landesregierung sei es am 18. Dezember 2013 angesichts der im Rahmen der Neukonzeption vorgesehenen Liquidation des Zweckverbandes als nicht zielführend bezeichnet worden, wenn weiter eine sofortige Vollstreckung gefordert werde. Dies sei eine Forderung, die von der EU-Kommission weiter in den Raum gestellt werde. Jetzt sei aber die Situation einer Liquidation gegeben. Die beiden Verfahren würden sich daher überschneiden.

Zu den Eckpunkten einer Neukonzeption verweise sie auf die Gespräche am 18. Dezember 2013 und das Schreiben der EU-Kommission vom 22. Januar 2014. Die Landesregierung sei sich mit den Kommunen einig, dass es eine nachhaltige Konzeption zur Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz geben sollte. Von den Kommunen werde eine Neukonzeption unter öffentlicher Kontrolle präferiert. Neben hygienischen Fragen stünden nämlich auch die Arbeitsplätze im Fokus der Diskussion.

Die EU-Kommission vertrete noch eine etwas andere Auffassung, aber der Gesetzentwurf der Landesregierung schließe nicht die Lösungen aus, die von der EU-Kommission präferiert würden. Es gebe jedoch noch einen Dissens zur Einschätzung, der weiter diskutiert werden müsse.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes werde in Kürze dem Landtag zugeleitet. Die Landesregierung habe zu diesem Gesetzentwurf eine Anhörung mit allen Beteiligten durchgeführt. Am 3. Februar 2014 sei der Gesetzentwurf mit dem Kommunalen Rat diskutiert worden. Vom Kommunalen Rat sei dieser Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen worden. Wie schon erwähnt, sei in den Gesprächen eine Präferenz für eine Entsorgung von Risikomaterial in öffentlich-rechtlicher Hand festgestellt worden.

**29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Heute habe der Ministerrat dem nach der Anhörung überarbeiteten Gesetzentwurf zugestimmt. Der Gesetzentwurf sei darauf ausgerichtet, einerseits die Marktstörung zu beseitigen und andererseits Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier auszuschließen. Die unabdingbare Entsorgung von Material der Kategorien 1 und 2 öffentlich-rechtlich zu gewährleisten, sei als Option im Gesetzentwurf enthalten. Der derzeitige Zweckverband werde von einem neutralen Liquidator liquidiert. Die Beseitigungspflicht falle auf die Landkreise und kreisfreien Städte zurück, die zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe eine gemeinsame Einrichtung bilden müssten. Die Rechtsform sei offengehalten worden.

Zu dem sehr komplexen Thema der Entsorgungskosten sei inzwischen im Zuge von Verhandlungen eine Einigung erzielt worden.

In Schleswig-Holstein sei die Tierkörperbeseitigung Landesaufgabe.

Herr Abg. Schmitt stellt fest, er habe keine Antwort auf seine Frage erhalten, wer vonseiten des Landes die Verhandlungen mit der EU-Kommission geführt habe, um einen Konsens zu erzielen. Da von Frau Staatsministerin Höfken die Aussage getroffen worden sei, es handle sich um eine kommunale Aufgabe, bitte er auch mitzuteilen, von wem diese Aufgabe in anderen Ländern wahrgenommen werde.

Frau Staatsministerin Höfken ergänzt, lediglich in Schleswig-Holstein sei die Tierkörperbeseitigung Landesaufgabe, während sie in allen anderen Ländern zu den kommunalen Aufgaben gehöre.

Da Herr Staatssekretär Dr. Griese die Verhandlungen begleitet habe, bitte sie diesem das Wort zu erteilen.

Herr Staatssekretär Dr. Griese ist etwas verwundert über die Frage von Herrn Abgeordneten Schmitt zu den Verhandlungen mit der EU-Kommission, da er in der zurückliegenden Sitzung des Ausschusses bereits über die mit der EU-Kommission geführten Verhandlungen berichtet habe. Deshalb sei er erstaunt, dass durch die Frage ein wenig der Eindruck vermittelt werde, als ob darüber nicht informiert worden sei. Über die Verhandlungen sei kontinuierlich im Ausschuss berichtet worden. Dies gelte auch für die Verhandlungsrunde am 18. Dezember 2013.

Zu der Verhandlungsrunde am 18. Dezember 2013 habe er in der zurückliegenden Sitzung des Ausschusses berichtet, dass an dieser Vertreter des Bundes, des Landes und des Zweckverbandes teilgenommen haben. Die in dieser Verhandlungsrunde vorgestellten Eckpunkte seien vorher gemeinsam erarbeitet worden.

Wiederholt habe er gegenüber dem Ausschuss darauf hingewiesen, dass über die Frage der Ausschreibungspflicht kontroverse Diskussionen mit der EU-Kommission geführt würden. Die Kritik der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Ausschreibungspflicht richte sich nach dem der Landesregierung vorliegenden Schreiben der EU-Kommission vom 22. Januar 2014 nicht gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung, da der Gesetzentwurf eine Ausschreibung als eine von mehreren Möglichkeiten zulasse. Die EU-Kommission mache nur geltend, dass nach ihrer Auffassung im Land von der Ausschreibungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden müsse. Diese Forderung werde sehr kontrovers diskutiert.

In den Beratungen des Kommunalen Rates am vergangenen Montag sei diese Forderung ein entscheidender Punkt gewesen. Die Landesregierung sei von den Kommunen dringend gebeten worden, auf der Position zu beharren, dass keine Ausschreibungspflicht bestehe. Diese Position werde auch vom Bund geteilt und aktiv vertreten. Sofern gegenüber der EU-Kommission nachgegeben werde, dass künftig in solchen Fällen eine Ausschreibungspflicht bestehe, werde nach übereinstimmender Meinung dadurch ein Einfallstor geschaffen, dass viele kommunale Aktivitäten künftig nicht mehr kommunal wahrgenommen werden könnten, sondern privatwirtschaftlich zu vergeben wären. In dem Zusammenhang seien unter anderem die Rettungsdienste, Entsorgungsleistungen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung als Stichworte genannt worden. Aus diesen Gründen beharrten nicht nur die Landesregierung, sondern auch der Bund mit Nachdruck auf ihren Positionen, dass zwar eine Ausschreibung möglich sein solle, aber diese nicht verpflichtend vorgeschrieben werden dürfe.

**29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung werde über die Frage, ob eine Ausschreibung erfolgen müsse oder nicht, nicht das Land, sondern die neue gemeinsame Einrichtung der Kommunen entscheiden müsse. In Rheinland-Pfalz sei dies in der Vergangenheit eine kommunale Aufgabe gewesen und solle dies auch in der Zukunft sein. Deshalb entscheide die neue gemeinsame Einrichtung der Kommunen auch darüber, ob eine Ausschreibung erfolgen müsse oder nicht.

Von den Kommunen würden zwei Ziele verfolgt. Zum einen wollen die Kommunen diese Aufgabe behalten und zum anderen wollen sie keinen Zwang, obligatorisch eine Ausschreibung vorzunehmen. Nach Auffassung der Landesregierung sollten die Kommunen bei diesen zwei Zielen voll unterstützt und nicht dadurch geschwächt werden, indem die aus der Sicht der Landesregierung nicht zutreffende Position der EU-Kommission übernommen werde.

Herr Abg. Schmitt fragt, ob der Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Vorstellungen der EU-Kommission konform gehe. Darüber hinaus bitte er zu bestätigen, dass bei den Kommunen der Wunsch bestehe, die Tierkörperbeseitigung in kommunaler Hand zu halten, da ihm andere Äußerungen bekannt seien. Ferner bitte er um Auskunft, ob alle Kreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz bereit seien, in einen neuen Zweckverband einzusteigen, da ihm diesbezüglich auch andere Äußerungen bekannt seien.

Herr Staatssekretär Dr. Griese führt aus, das Meinungsbild im Kommunalen Rat und die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände seien eindeutig. Danach solle die Tierkörperbeseitigung in kommunaler Hand verbleiben.

Im Gesetzentwurf sei enthalten, dass von den beseitigungspflichtigen Kommunen die gemeinsame Einrichtung gebildet werden müsse. Insofern bestehe kein Wahlrecht, der gemeinsamen Einrichtung beizutreten, sondern dieser Beitritt sei obligatorisch vorgeschrieben. Dies sei ebenfalls ein klarer Wunsch der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rats gewesen, weil es sonst durchaus Kommunen geben könnte, die sich an der gemeinsamen Einrichtung nicht beteiligten. Deshalb habe der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes, Herr Landrat Schnur, darauf bestanden, dass die gemeinsame Einrichtung für die Kommunen obligatorisch in das Gesetz aufgenommen werde, sodass alle Kommunen verpflichtet seien, an der gemeinsamen Einrichtung teilzunehmen.

Herr Abg. Wehner ist sich bewusst, dass es sich um eine sehr schwierige Problematik handle, die sehr teuer werden könne. Dies hänge damit zusammen, dass die EU-Kommission die Tendenz der Wettbewerbsorientierung und der Marktfreiheit voranstelle. Insofern sei er für die nochmalige Darstellung der Historie sehr dankbar. Dabei sei auch deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass für die Tierkörperbeseitigung die Kommunen zuständig seien und bei diesen auch der Wunsch bestehe, diese Aufgabe künftig wahrzunehmen. Daher sei es für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb Herr Abgeordneter Schmitt immer wieder versuche, dem Land den Schwarzen Peter zuzuschieben. Vielmehr sollten die Ausschussmitglieder froh sein, dass vom Land an der Seite des Bundes versucht werde, die Problematik zu lösen. Dies sei durch zahlreiche Gespräche von der Landesregierung untermauert worden. Vor diesem Hintergrund begrüße die Fraktion der SPD den von der Landesregierung erarbeiteten Gesetzentwurf, der nun auch mit der EU-Kommission diskutiert werden könne. Gemeinsam müsse dafür gestritten werden, dass dieser Gesetzentwurf bei der EU-Kommission zu der Erkenntnis führe, dass im Sinne der Beteiligten vor Ort ein vernünftiger Kompromiss gefunden worden sei. Deshalb sollte das Ergebnis der ohnehin schon schwierigen Gespräche abgewartet werden, statt zu versuchen, diese zu behindern.

Herr Abg. Reichel stellt fest, die Haltung der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf der Landesregierung habe er zur Kenntnis genommen. Zu einem Ende vergangenen Jahres vom Zweckverband in Auftrag gegebenen Gutachten, das der Fraktion der SPD sicherlich vorliege, habe er bisher jedoch noch keine Äußerungen vonseiten der Fraktion der SPD gehört. In diesem Gutachten werde von einer anderen Prämisse ausgegangen, wie mit der EU-Kommission umzugehen sei. Daher sei es vernünftig, das Thema vertiefend im Ausschuss zu diskutieren.

Der aktuelle Gesetzentwurf der Landesregierung sei der Fraktion der CDU nicht bekannt. Daher sei es schwierig, über diesen Gesetzentwurf zu diskutieren. Von der Fraktion der CDU werde das Problem gesehen, dass bei einer Liquidierung des Zweckverbandes die Entsorgungspflicht automatisch wieder

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegen werde. Für viele dieser Gebietskörperschaften werde es schwierig, diese Aufgabe wahrzunehmen, da sie über keine eigene Tierkörperbeseitigungsanlage verfügen.

Die Kritik gegenüber der EU-Kommission werde von ihm geteilt, da es in der Bundesrepublik Deutschland nur noch eine Firma in Nordrhein-Westfalen gebe, die im Bereich der Tierkörperbeseitigung tätig sei. Deshalb führe eine Ausschreibung zwangsläufig dazu, dass der Auftrag an diese Firma erteilt werden müsste.

Vor diesem Hintergrund müsse der neue Zweckverband im Gesetzentwurf der Landesregierung enthalten sein, damit zwischen der Abwicklung des alten Zweckverbandes und der Gründung der neuen Einrichtung kein luftleerer Raum entstehe. Möglicherweise sei nach den Gesprächen im Kommunalen Rat der Gesetzentwurf der Landesregierung entsprechend geändert worden. Nach seiner Kenntnis werde von der Landesregierung nicht die Gründung eines neuen Zweckverbandes, sondern einer Anstalt öffentlichen Rechts angestrebt.

In diesem Zusammenhang bitte er um Auskunft, ob Punkte aus dem vom Zweckverband in Auftrag gegebenen Gutachten aufgegriffen worden seien und weshalb von der Landesregierung nicht die darin zum Ausdruck gebrachte Auffassung geteilt werde, eine Auflösung des bisherigen Zweckverbandes sei nicht erforderlich. Darüber hinaus bitte er mitzuteilen, inwieweit die Landesregierung weitere Forderungen sowohl des Landkreistages als auch des Städtetages, die von diesen Mitte Januar als Einwendungen gegen den Gesetzentwurf schriftlich mitgeteilt worden seien, in dem Gesetzentwurf berücksichtigt habe.

Herr Staatssekretär Dr. Griese antwortet gerne auf die gestellten Fragen, da es seine Aufgabe gewesen sei, den Gesetzentwurf der Landesregierung im Kommunalen Rat zu vertreten.

In dem vom Zweckverband in Auftrag gegebenen Gutachten werde – verkürzt gesagt – empfohlen, abzuwarten und zunächst einmal keine gesetzgeberischen Aktivitäten zu entfalten. Darin sei die Empfehlung an das Land enthalten gewesen, es möge ein eventuelles Vertragsverletzungsverfahren auf sich zukommen lassen. Aus der Sicht der Landesregierung sei dies keine erfolgversprechende Strategie, weshalb sie dieser Empfehlung nicht gefolgt sei. Dies sei am Ende auch Meinung des Kommunalen Rats gewesen, obwohl zuvor in den Stellungnahmen andere Aussagen enthalten gewesen seien. Sofern der Empfehlung im Gutachten gefolgt worden wäre, hätte die EU-Kommission sofort ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. In ihrem Schreiben vom 22. Januar 2014 werde von der EU-Kommission darauf hingewiesen, dass sie sich bei einer Verzögerung gezwungen sehe, das Vertragsverletzungsverfahren umgehend einzuleiten. Deshalb könne es sich die Landesregierung nicht leisten, abzuwarten und nichts zu tun.

In dem Gutachten sei weiter der Aspekt enthalten, der bisherige Zweckverband könnte bestehen bleiben und sich umorganisieren. Dem stehe, wie er bereits in der zurückliegenden Sitzung des Ausschuss berichtet habe, entgegen, dass die EU-Kommission zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung von 42 Millionen Euro verlange, das Geld zurückzuzahlen oder den Marktstörer aus dem Markt zu nehmen. Der Zweckverband sei nicht in der Lage, einen Betrag von 42 Millionen Euro zurückzuzahlen. Deshalb müsse der Zweckverband liquidiert werden. Daher sei die Empfehlung im Gutachten, zunächst einmal abzuwarten und den Zweckverband umzuorganisieren, kein erfolgversprechender Weg. Dieses Argument sei ebenfalls vom Kommunalen Rat akzeptiert worden, auch wenn dieser Punkt zuvor in den Stellungnahmen noch einmal problematisiert worden sei.

Bereits im ersten Gesetzentwurf sei Vorsorge dafür getroffen worden, dass sich in der Zeit des Übergangs nicht ein schwarzes Loch öffne, indem im Gesetzentwurf einerseits die Liquidation des bisherigen Zweckverbandes und andererseits die Neuordnung der Tierkörperbeseitigung geregelt seien. Für die Zwischenzeit sei dem Liquidator die Verantwortung für einen störungsfreien und bruchlosen Weiterbetrieb der Anlage übertragen worden. Diese Regelungen seien auch in den aktuellen Gesetzentwurf übernommen worden. In Gesprächen mit der EU-Kommission sei das Zugeständnis erreicht worden, dass in der Zwischenzeit kein schwarzes Loch entstehen dürfe. Darüber hinaus habe die EU-Kommission zugestanden, dass sich die Tierkörperbeseitigungsanlage in Rheinland-Pfalz befinden müsse. Damit sei ein Riegel vorgeschoben worden, falls ein eventueller Marktbewerber auf die Idee

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

kommen sollte, das Material in Rheinland-Pfalz abzuholen und in einem anderen Land zu verarbeiten. Diese Idee wäre auch unter seuchenprophylaktischen Gesichtspunkten sehr problematisch zu sehen.

Frau Staatsministerin Höfken bezeichnet die Herstellung der Diskontinuität als einen der Knackpunkte. Die geschilderten Vorgehensweise sei im Hinblick auf eine Diskontinuität erforderlich gewesen, um die Forderungen der EU-Kommission zu erfüllen und um eine Lösung im Hinblick auf die 42 Millionen Euro zu erreichen.

Frau Vors. Abg. Schneider bittet noch auf die Frage nach der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände einzugehen.

Herr Staatssekretär Dr. Griese teilt mit, diese Stellungnahme sei natürlich im Einzelnen geprüft worden. In dieser Stellungnahme sei insbesondere auf das von Herrn Abgeordneten Reichel erwähnte Gutachten Bezug genommen worden, dessen Empfehlungen die Landesregierung nicht gefolgt sei. Die Beschlussfassung des Kommunalen Rates verstehe er so, dass von den Kommunen die Auffassung vertreten werde, dass den Empfehlungen im Gutachten nicht mehr gefolgt werden sollte, zumal der Kommunale Rat entgegen seiner Ankündigung nicht mehr gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung gestimmt habe.

Herr Abg. Schmitt fragt, ob davon ausgegangen werden könne, dass der neue Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Auffassung der EU-Kommission im Einklang stehe. Wie schon von Herrn Abgeordneten Wehner dargestellt, befänden sich die Kommunen in einer sehr schwierigen Situation. Die Beschäftigten des Zweckverbandes wüssten nicht, wie es weitergehen werde. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei wenig hilfreich, wenn dieser bei der EU-Kommission nicht auf Zustimmung stoße. Eine Zwangsliquidation sei die einzige Möglichkeit, um die Rückzahlung von 42 Millionen Euro zu vermeiden. Die Rückzahlung dieses Betrages sei bekanntlich nicht möglich. Deshalb bitte er um Auskunft, wie weit die Verhandlungen mit der EU-Kommission gediehen seien und ob diese dem Gesetzentwurf der Landesregierung zustimme und damit ein Klageverfahren abgewendet werde.

Herr Staatssekretär Dr. Griese stellt fest, eine absolute Sicherheit gebe es nicht, aber vom Ministerrat sei beschlossen worden, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung bei der EU-Kommission notifiziert werden solle. Damit werde Klarheit erreicht, ob die EU-Kommission diesen Gesetzentwurf akzeptiere.

Der entscheidende Punkt werde aber nicht sein, ob die EU-Kommission den Gesetzentwurf selbst beanstande. Die Landesregierung rechne nicht damit, dass die EU-Kommission diesen Gesetzentwurf beanstande, sondern es werde von der EU-Kommission die Forderung erhoben werden, unter Nutzung des neuen Gesetzentwurfs eine Ausschreibung durchzuführen. Nach seiner Auffassung müsse gemeinsam gegen eine solche Stellungnahme der EU-Kommission Position bezogen werden.

Frau Staatsministerin Höfken bezieht sich auf das Schreiben der EU-Kommission vom 22. Januar 2014, in dem der Passus enthalten sei, von den Kommissionsdienststellen werde die im Gesetzentwurf vorgesehene Auflösung des bisherigen Zweckverbandes als ersten Schritt zur Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit begrüßt, welche die Beihilfen erhalten habe.

Zu den weiteren Schritten gebe es noch einen Dissens mit der EU-Kommission, aber im Gesetzentwurf seien alle Optionen enthalten, die für die weitere Entwicklung die Grundlage darstellen könnten und sollten.

Herr Abg. Schmitt stellt fest, die Marktstörung sei von der EU-Kommission bereits vor knapp zwei Jahren festgestellt worden. Deshalb frage er, weshalb die Landesregierung erst jetzt reagiere und Verhandlungen mit der EU-Kommission führe. Aufgrund der Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Hahn und dem Nürburgring entstehe bei der Fraktion der CDU der Eindruck, die Landesregierung scheue Verhandlungen mit der EU-Kommission. Die Landesregierung verfüge über eine Europaministerin, deren Aufgabe es sei, Kontakt zur EU-Kommission zu halten. Daher bitte er zu begründen, weshalb erst sehr spät Verhandlungen mit der EU-Kommission aufgenommen worden seien.

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

Herr Abg. Reichel bittet um Mitteilung, ob durch den geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung sichergestellt sei, dass die Forderung der EU-Kommission, verpflichtend eine Ausschreibung durchzuführen, vom Tisch sei.

Herr Staatssekretär Dr. Griese teilt mit, dies sei nicht sichergestellt. Wie dargelegt, lasse der Gesetzentwurf beide Möglichkeiten offen. Der Gesetzentwurf enthalte aber bewusst nicht die Regelung, dass eine Ausschreibung erfolgen müsse. Mit diesem offenen Gesetzentwurf bestehe zumindest die Chance, die Position der Landesregierung – dies sollte eine gemeinsame Position von Rheinland-Pfalz sein – gegenüber der EU-Kommission weiter zu vertreten. Die Diskussion mit der EU-Kommission, ob eine Ausschreibung erfolgen müsse oder nicht, werde auf jeden Fall weitergehen und müsse weitergeführt werden. Wie bereits erwähnt, sei der Gesetzentwurf aus der Sicht der EU-Kommission ein erster Schritt. Auf dieser Basis müsse weiter diskutiert werden.

Zurückweisen wolle er auch aus eigener Erfahrung die Aussage, es sei erst in den vergangenen Wochen oder Monaten etwas geschehen. Abgesehen davon, dass die Landesregierung kontinuierlich im Ausschuss berichtet habe, führe sie die Verhandlungen mit der EU-Kommission seit mehr als einem Jahr. Vor weit mehr als einem Jahr habe er zum Beispiel zusammen mit Frau Staatsministerin Conrad einen Gesprächstermin bei der EU-Kommission wahrgenommen. Dies sei einer von vielen Terminen gewesen, im Rahmen derer mit der EU-Kommission der Dialog gesucht worden sei. Durch diese Termine sei mühsam der Weg vorbereitet worden, der jetzt Rheinland-Pfalz eine Chance gebe, die Tierkörperbeseitigung in öffentlich-rechtlicher Hand halten zu können.

An der Stelle müsse sich auch entschieden werden, welche Vorgehensweise gewählt werde. Wenn dem erwähnten Gutachten gefolgt würde, müssten auch jetzt noch keine Aktivitäten entfaltet werden. Die Alternative sei, aktiv zu werden. Die Landesregierung sei seit langem aktiv und habe entsprechende Gespräche geführt, über die auch im Ausschuss berichtet worden sei. Das Gespräch am 18. Dezember 2013 sei nicht das erste Gespräch gewesen. Derzeit sei ein Punkt erreicht, an dem das Land sagen könne, es trete in die Umsetzung der Beanstandungsverfügung ein, aber es gebe seine wichtigste Position nicht auf.

In den ersten Monaten nach der Entscheidung der EU-Kommission habe sich die Landesregierung darauf konzentriert zu versuchen, die Entscheidung mithilfe von Rechtsmitteln vor den Gerichten erfolgreich anzufechten. Die unternommenen gerichtlichen Schritte, die gemeinsam mit dem Zweckverband besprochen und umgesetzt worden seien, um das Unheil abzuwenden, seien am Ende ohne Erfolg geblieben. Jedoch sei es absehbar gewesen, dass es schwierig sein werde, auf diesem Weg einen Erfolg zu erzielen. Es seien aber alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden. Nach seiner Ansicht gehöre es zu einem verantwortungsvollen Vorgehen, zunächst zu versuchen, eine solche Entscheidung mit gerichtlicher Hilfe abzuwenden.

Die Anträge – Vorlagen 16/3399/3422 – haben ihre Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Grüne Gentechnik in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3428 –

Herr Staatssekretär Dr. Griese berichtet, es gebe keine Vorgaben der Landesregierung, das bisher einzige laufende Forschungsprojekt an transgenen Reben zu beenden und die Reben zu zerstören. Bei dem Forschungsprojekt handle es sich um eines der AgroScience GmbH mit dem Verband Deutscher Rebenpflanzguterzeuger e. V., das aus dem Jahr 1998 stamme und auf drei Jahre angelegt gewesen sei. Es hätte die Möglichkeit einer Verlängerung gegeben. Nach den Akten sei ein Wunsch auf Verlängerung des Forschungsprojekts nicht schriftlich geäußert worden.

Aus dem damaligen Projekt resultierten derzeit noch ungefähr 20 gentechnisch veränderte Reben. Die befänden sich in einem Sicherheitsgewächshaus. Dabei handle es sich um ein S 1 Saranhaus der AgroScience GmbH. Eine Freisetzung sei nicht möglich, da die AgroScience GmbH dafür nie eine Freisetzungsgenehmigung beantragt und demzufolge auch keine erhalten habe. Eine erfolgreiche Durchführung der Freisetzung wäre aber Voraussetzung für ein europäisches Zulassungsverfahren und für das Inverkehrbringen sowie den Anbau der Reben. Das wiederum wäre Voraussetzung für eine Sortenzulassung durch das Bundessortenamt.

Interessenten für diese Reben hätten sich bisher nicht gefunden. Es sei schon in der Vergangenheit versucht worden, die ungefähr 20 Reben abzugeben, weil es natürlich Kosten verursache, die Reben in dem Sicherheitsgewächshaus aufzubewahren. So sei beispielsweise auch nicht das Institut für Rebenzüchtung Geilweilerhof in Siebelingen, das inzwischen zum Julius Kühn-Institut gehöre und sich schon einmal mit gentechnisch veränderten Reben beschäftigt habe, bereit gewesen, diese Reben abzunehmen. Inzwischen habe übrigens das Julius Kühn-Institut seine diesbezüglichen Forschungen eingestellt, weil sich nicht die erhofften wissenschaftlichen Erfolge ergeben hätten. Insofern bestehe keine Bereitschaft, die Reben abzunehmen, die nur als eine Belastung zu betrachten seien.

Es sei offensichtlich, dass von den Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte auf der Basis gentechnisch veränderter Reben nicht gewünscht seien. Daher wären Investitionen in diesen Bereich nicht wirtschaftlich.

Heute gebe es bei der AgroScience GmbH ganz andere Produkte, die zukunftsfähig seien. Als Beispiel nenne er die Forschung auf dem Gebiet der sogenannten Eiweißpflanzen. Dabei handle es sich um Nutzpflanzen mit einem besonders hohen Anteil an Proteinen, die für die Tierernährung wertvoll seien. In diesem Zusammenhang nenne er das Stichwort „Eiweißlücke“. Auf diesem Forschungsgebiet werde mit Erfolgen gerechnet. Erfolge auf diesem Forschungsgebiet würden dazu führen, dass sich die Abhängigkeit von importierten Sojaprodukten verringern würde.

Es entspreche auch nicht den Tatsachen, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, welche an Landeseinrichtungen tätig seien, nicht mehr an Symposien teilnehmen dürften, bei denen über Forschung an transgenen Objekten referiert werde. Es liege grundsätzlich im Interesse des Landes, dass Landesbedienstete sich an Fortbildungsveranstaltungen und damit auch an Symposien beteiligen, um gerade zu Risikofragen neue Erkenntnisse zu erhalten.

Die Landesregierung fühle sich selbstverständlich an die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen gebunden. In diesem sei festgehalten, dass die Gentechnikfreiheit in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft bewahrt werden solle. Aus diesem Grund sei Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr dem europaweiten Netzwerk „Gentechnikfreie Regionen“ beigetreten. Diesem Netzwerk sei im Übrigen auch eine Reihe von anderen Bundesländern beigetreten. Vor Rheinland-Pfalz sei dies neben einigen anderen Bundesländern das Land Thüringen gewesen. Mit Freude habe die Landesregierung inzwischen vernommen, dass nach der zwischen der CDU und den GRÜNEN geschlossenen Koalitionsvereinbarung auch Hessen diesem Netzwerk beitreten werde. Dadurch werde deutlich, dass durch dieses Netzwerk gemeinsam eine parteiübergreifende Überzeugung vertreten werde. Die anderen Mitglieder der Großregion Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz-Wallonie seien ebenfalls

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

Mitglied in diesem europaweiten Netzwerk. Daran werde deutlich, dass sich Rheinland-Pfalz in guter Gesellschaft befinde.

Frau Vors. Abg. Schneider fragt in Bezug auf die transgenen Reben, ob es eine Anordnung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten gegeben habe, transgene Reben zu zerstören, deren Umsetzung aber dann am Eigentumsvorbehalt der Züchter gescheitert sei.

Zuvor sei dementiert worden, dass es an Landeseinrichtungen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern untersagt worden sei, nicht mehr an Symposien teilzunehmen, bei denen über die Forschung an transgenen Objekten referiert werde. Ergänzend bitte sie noch um Auskunft, ob es an Landeseinrichtungen tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern möglich sei, an solchen Symposien als Referentin bzw. Referent teilzunehmen oder ob eine solche Teilnahme untersagt worden sei.

Ferner bitte sie mitzuteilen, ob durch die Ministerin oder einen Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten molekulares Farming verboten worden sei.

Herr Staatssekretär Dr. Griese antwortet, molekulares Farming sei nicht verboten worden.

Sofern Landesbedienstete an Veranstaltungen anderer gegen Entgelt als Referenten teilnähmen, sei dies eine Nebentätigkeit, die genehmigungspflichtig sei. Die Genehmigung sei davon abhängig, ob diese Tätigkeit mit den dienstlichen Erfordernissen im Einklang stehe.

Zu den transgenen Reben habe er bereits mitgeteilt, dass es keine Zerstörungsanordnung gebe. Natürlich müsse irgendwann überlegt werden, was mit den ungefähr 20 Reben geschehen solle, zumal niemand der Teilnehmer an dem damaligen Forschungsprojekt bereit sei, diese Reben zu übernehmen. Das Land könne nicht auf Dauer die nicht unerheblichen Kosten übernehmen, die für die Aufbewahrung dieser Reben anfielen.

Frau Vors. Abg. Schneider schließt aus der Antwort, dass in der Vergangenheit zum Teil die Genehmigung versagt worden sei, als Referent an Symposien teilzunehmen, die sich auf die Forschung an transgenen Objekten erstreckten.

Herr Staatssekretär Dr. Griese kann hierzu keine Aussage treffen, weil ihm keine Erkenntnisse vorlägen, ob und wann Nebentätigkeitsgenehmigungen beantragt worden seien und wie darüber entschieden worden sei. Die Entscheidung darüber werde im Übrigen bei nachgeordneten Behörden nicht durch das Ministerium, sondern durch die jeweilige Behördenleitung getroffen.

Herr Abg. Zehfuß bittet um Auskunft, ob sich die Bestrebungen hin zu einem gentechnikfreien Rheinland-Pfalz auch auf den Bereich der Humanmedizin erstreckten. Als Beispiel nenne er die Insulinproduktion.

Herr Staatssekretär Dr. Griese entgegnet, das europaweite Netzwerk „Gentechnikfreie Regionen“ beschränke sich auf den Bereich der Ernährung.

Der Antrag – Vorlage 16/3428 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Geplante Abfalldeponie DK 1 in Strohn in der Nähe von Trinkwasserbrunnen
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3521 –

Frau Abg. Beilstein führt aus, in der Gemarkung Strohn lägen mehrere Trinkwasserbrunnen, aus denen das Kreiswasserwerk Cochem-Zell rund eine Million Kubikmeter Trinkwasser jährlich beziehe. In der unmittelbaren Nachbarschaft werde Lava abgebaut, der entsprechende Betreiber besitze seit vielen Jahren eine Genehmigung, unbelastetes Material dort einzubringen. Nun gebe es einen Antrag, dort künftig auch belastetes Material einzubringen. In der Bevölkerung seien die Sorgen entsprechend groß. Am Abend zuvor habe der Kreistag Cochem-Zell eine Resolution dazu verfasst, in der er einstimmig über alle Fraktionen hinweg diese Planung ablehne, und darüber hinaus mehrere Forderungen aufgestellt.

Vor diesem Hintergrund würde sie die grundsätzliche Haltung der Landesregierung zu dieser Thematik interessieren. Sie habe dazu schon eine Kleine Anfrage gestellt, wobei sie mit der entsprechenden Beantwortung ihre Frage allerdings nicht ausreichend beantwortet sehe. Sie bitte nun um Beantwortung, ob es die Landesregierung als eine Möglichkeit ansehe, in dieser unmittelbaren Nähe zu Trinkwasserbrunnen eine Deponie zu ermöglichen, in der belastetes Material abgelagert werden dürfe. Sowohl in ihren Augen als auch in den Augen der dortigen Bevölkerung sei dies unverantwortbar und nicht zu akzeptieren. Ebenfalls bitte sie um Beantwortung der grundsätzlichen Frage, ob in Rheinland-Pfalz überhaupt Bedarf für eine solche Deponie bestehe und wenn ja, ob es nicht alternative Standorte gebe.

Herr Dr. Delorme (Stellvertretender Abteilungsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung) legt dar, nach seiner Kenntnis habe die Landesregierung die von Frau Abgeordneter Beilstein genannte Kleine Anfrage beantwortet, die Antwort sei dann dem Landtag am Freitag zugegangen. Aus der Antwort sei zum Sachstand zu entnehmen, dass die in Kastellaun ansässige Firma „Ernst Scherer Baustoffe GmbH & Co. KG“ die Absicht habe, auf einem Gelände in der Ortsgemeinde Strohn, auf dem sie Lavasandtagebau betreibe, eine Deponie der Klasse 1 zu errichten. Schon nach dem alten Abfallrecht, aber auch nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz bedürfe ein solches Vorhaben einer Planfeststellung, das heiße eines umfangreichen formalisierten Verfahrens einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zuständige Planfeststellungsbehörde sei die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord mit Sitz in Koblenz als obere Abfallbehörde. Es könne davon ausgegangen werden, dass die SGD bei einem solch sensiblen Thema, bei diesen in Rede stehenden hohen Schutzgütern alles unternehmen werde, um das Planfeststellungsverfahren sorgfältig, transparent und ergebnisoffen durchzuführen.

Aus der Antwort bezüglich der Kleinen Anfrage gehe detailliert hervor, dass die Absicht der Firma seit etwa zweieinhalb Jahren bekannt sei. Zunächst einmal habe es – zwingend vorgeschrieben vor einem Planfeststellungsverfahren – einen sogenannten Scopingtermin, ein Vorverfahren, gegeben, bei dem alle Beteiligten zusammengekommen seien. Sinn eines solchen Termins sei es, allen Beteiligten die Sachlage mit allen Details darzulegen, sodass eine Ausrichtung auf die Planung erfolgen könne, was Einfluss auf die Antrags- und die Planunterlagen habe. Diese Unterlagen der Firma Scherer hätten dann ein Jahr später im Oktober vorgelegen und seien dann den Umweltverbänden und Fachbehörden vorgelegt und von ihnen geprüft worden. Diese Prüfung sei im darauffolgenden September abgeschlossen gewesen und habe in der Verbandsgemeinde Daun im Januar 2013 öffentlich ausgelegt.

Nach den Vorstellungen der Firma Scherer sollten auf der in Rede stehenden Deponie verschiedene mineralische Abfallfraktionen deponiert werden. Wenn die SGD Nord als zuständige Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis kommen sollte, die Errichtung und der Betrieb einer solchen Deponie der Klasse eins sei zulässig, dann werde sich der Planfeststellungsbeschluss selbstverständlich auch zu der Frage äußern, ob und inwieweit es Einschränkungen hinsichtlich dieser zur Ablagerung beantragten Abfallfraktionen gebe. Auf jeden Fall – dazu verweise er auf die strengen Anforderungen der Deponieverordnung des Bundes – dürften nur Abfälle eingelagert werden, die diese Anforderungen erfüllten. Dass sie diese Anforderungen erfüllten, müsse, bevor sie abgelagert würden, durch entsprechende Analyseergebnisse von anerkannten Sachverständigen bestätigt werden. Zudem habe der

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

geologische Landesdienst des Landesamts für Geologie und Bergbau angesichts der gegebenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse vor Ort festgestellt, dass die Fläche des Tagebaus und damit die Fläche der geplanten Deponie nicht im Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen liege. Bestätigt werde dieser Umstand auch durch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der langjährigen Trinkwassergewinnung.

Darüber hinaus sei ein weiteres hydrogeologisches Gutachten in Auftrag gegeben worden, um das Wasserschutzgebiet, das nördlich an den Lavasandtagebau angrenze, neu festzusetzen. Hintergrund sei, dass ein Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung festgelegt werde. In diesem Fall habe es eine zeitliche Befristung gegeben, die im Jahr 2012 ausgelaufen sei, sodass die Notwendigkeit einer Neufestsetzung bestehe. Es könnte möglich sein, dass sich die Grenzen verschöben. Sollte es dazu kommen und Auswirkungen auf die Planfeststellung haben, werde dieser Umstand selbstverständlich in das Planfeststellungsverfahren einfließen, wie auch die bisherigen zahlreichen Anregungen von Naturschutzverbänden und Fachbehörden. In dem noch folgenden Erörterungstermin, der von der SGD Nord anberaumt werde, würden dann alle vorzubringenden Punkte entsprechend gewürdigt, allein schon deshalb, weil dann ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung justiziabel wäre und mit verwaltungsgerichtlichen Mitteln angefochten und beklagt werden könnte.

Das Vorhaben der Firma Scherer könne nur dann realisiert werden, wenn alle dem Stand der Technik entsprechenden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt getroffen seien; denn die Landesregierung betrachte es – wie sie es schon mehrfach deutlich gemacht habe – als eine ihrer zentralen Aufgaben, die Gewässer mit ihren Einzugsgebieten und das Grundwasser als Bestandteil des Naturhaushalts für Mensch, Tier und Pflanze zu sichern. Deshalb werde die Planfeststellung – auch das sei ein weiterer Kernpunkt – nur dann erfolgen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung zuverlässig ausgeschlossen werden könne. Ansonsten sei das Vorhaben nicht zulassungsfähig.

Angefragt worden sei eine fachliche Bewertung seitens der Landesregierung. Dazu müsse er sagen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei dies nicht möglich, da sie erst dann gegeben werden könne, wenn alle fachtechnischen Voten und alle umfänglichen Einwendungen Berücksichtigung gefunden hätten, das heie gegen Ende des Planfeststellungsverfahrens. Eine fachliche Bewertung erfolge dann auch nicht seitens der Landesregierung sondern seitens der zuständigen Behörde, der SGD Nord. Sie werde darüber zu entscheiden haben, ob sie den Planfeststellungsbeschluss dann erlasse oder ablehne.

Frau Abg. Beilstein geht grundsätzlich davon aus, dass nach Recht und Gesetz entschieden werde. Ihre Frage sehe sie aber nicht als beantwortet an, ob die Landesregierung es als nicht zu akzeptierendes oder als akzeptierendes Unterfangen ansehe, eine solche Deponie, auf der belastetes Material gelagert werden solle, neben einem Gebiet zu genehmigen, aus dem Trinkwasser gewonnen werde.

Nicht beantwortet sei ihre Frage, ob es für eine solche Deponie Bedarf in Rheinland-Pfalz gebe, also auch für Abfälle aus Rheinland-Pfalz, und nicht vielleicht Alternativen vorhanden seien.

Zudem habe sie Auskunft darüber erhalten wollen, welche Stoffe dort gelagert werden dürften. Die Antwort „verschiedene mineralische Abfallfraktionen“ erachte sie nicht als aussagekräftig.

Herr Dr. Delorme führt aus, es gebe einen aktualisierten Abfallwirtschaftsplan des Landes sowohl für den Bereich Sonderabfall als auch für den Bereich Siedlungsabfall, der erst vor Kurzem aktualisiert worden sei. In diesem sei festgelegt, dass der Landkreis Vulkaneifel aufgefordert sei, sein Abfallwirtschaftskonzept wegen nicht ausreichend nachgewiesenem Deponievolumens zu überprüfen und Entsorgungssicherheit gegebenenfalls im Verbund mit anderen zu gewährleisten. Es sei dabei jedoch keine Aussage darüber getroffen worden, wo und in welcher Größenordnung Deponieraum geschaffen werden solle. Das sollte dann den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in eigener Verantwortung überlassen bleiben.

Herr Dr. Hanel (Referent im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung) erläutert, in Rheinland-Pfalz gebe es eine Abfallhierarchie. An erster Stelle stehe dabei erst einmal die Abfallvermeidung, danach komme die Vorbereitung zur Wiederverwendung, dann die stoff-

**29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –**

liche und schließlich die sonstige Verwertung, wie beispielsweise die Verbrennung, und letztendlich die Beseitigung. Bei der Deponie DK 1 – hierbei handele es sich um ehemalige Bauschuttdeponien – komme das sogenannte Multibarrierenkonzept zum Tragen. Hier sei eine Basisabdichtung nach unten gegeben, und nach Ende der Nutzung der Deponie werde durch eine Oberflächenabdichtung gewährleistet, dass Schadstoffe nicht in den Untergrund und somit eventuell in das Trinkwasser gelangen könnten. Auch dürfe auf einer solchen Deponie nicht jeder Abfall gelagert werden.

Frau Abg. Schmitt bittet um Auskunft, welche Stoffe genau auf der zu genehmigenden Liste für diese Deponie der Klasse eins stünden. Vor Ort habe es mittlerweile mehrere Bürgerversammlungen gegeben, im Rahmen derer immer wieder entsprechende Nachfragen gestellt würden. Inzwischen werde überlegt, bestimmte Fraktionen wieder von der Liste zu nehmen, beispielsweise asbesthaltige Fraktionen.

Herr Dr. Hanel habe von der Abdichtung der Deponie nach unten gesprochen. In diesem Zusammenhang sei zu erfragen, welche Voraussetzungen an den Standort selbst, das heie an den Untergrund, geknpft wrden, damit diese Folienabdichtung auch funktionieren knne.

Der Landkreis Vulkaneifel selbst habe Bedarf fr Bauschutt. Dies knne sie besttigen. Um Auskunft bitte sie darber, welche anderen Gebietskrperschaften oder eventuell auch Bundeslnder mit welchem Volumen dort entsorgen sollten; denn der in Rede stehende Landkreis sei nur ein sehr kleiner Landkreis.

Vor Ort werde ber ein Brgerbegehren diskutiert. Sie wnsche zu erfahren, welchen Einfluss ein solches gegebenenfalls auf das Planfeststellungsverfahren haben werde. Anzusprechen sei in diesem Zusammenhang, dass es nicht nur im Nachbarkreis eine entsprechende Resolution gebe, sondern auch die umliegenden Ortsgemeinden Stellung bezogen htten, weil sie zum einen die touristischen Interessen, aber auch die Interessen des Natur- und Geoparks gefhrdet shen.

Herr Dr. Hanel erlutert, Abflle mineralischer Art seien definiert als schwachbelastete Bauabflle oder schwachbelastete Bden, die als Z1-Material gekennzeichnet wrden und fr die keine vernnftige Verwertung gegeben sei, jedoch vom Prinzip her unter einer qualifizierten Abdeckung, wie beispielsweise beim Autobahnbau, verwertet werden knnten.

Weiter gebe es die gefhrlichen Abflle, wie beispielsweise asbesthaltige Baustoffe insbesondere Eternit in Form von alten Eternitplatten. Diese Abflle unterlgen der besonderen Kontrolle der Sonderabfall-Management-Gesellschaft. Bevor ein solcher Abfall auf die Strae gehe, gebe es eine sogenannte Vorabkontrolle und danach eine Verbleibskontrolle. Eternitplatten, zementgebundener Asbest, sei seit circa zehn Jahren als gefhrlicher Abfall klassifiziert worden, vorher sei er nicht als besonders berwachungsbedrftiger Abfall eingestuft gewesen. Wenn der Asbest gebunden sei und kein Staub von ihm ausgehe, sei dieser Stoff auch nicht als problematisch einzustufen. Bei Asbest handele es sich um eine natrliche Faser, die insbesondere in kristalliner Form vorkomme. In Rheinland-Pfalz bestehe die Mglichkeit, dass solche Gesteine zum Teil in der Strae mit verbaut wrden. Asbest sei eigentlich immer im Gebrauch, darber hinaus gebe es aber auch seit ber 20 Jahren ein Asbestverwendungsverbot. Vor diesem Hintergrund knne die Bevlkerung beruhigt werden, es knne nichts passieren. Die Eternitplatten wrden gekennzeichnet und zudem in sogenannte Big Bags gefasst.

Frau Abg. Schmitt gibt an, um die Ungefhrlichkeit von Asbest zu wissen, wenn er gebunden sei, aber die Frage sei zu stellen, was geschehe, wenn solche Platten beschdigt wrden; denn dann wrden Asbestfasern freigesetzt, die sich schon in kleinsten Mengen in die Lunge setzten und zu den bekannten Sptfolgen, wie Asbestose, fhren knnten. Des Weiteren bitte sie um Auskunft, woher diese Eternitplatten kmen, die wahrscheinlich unter besonderen Bedingungen angeliefert und eingelagert werden mssten.

Herr Dr. Hanel legt dar, bei den gefhrlichen Abfllen bestehe eine sogenannte Andienungspflicht, das heie, derjenige, der solcherlei Abflle erzeuge, knne sich zwar die Deponie vom Prinzip her aussuchen, sie msse aber selbstverstndlich zum einen dafr geeignet sein und sollte zum anderen mglichst in der Nhe liegen. Dazu gebe es die Andienung an die Sonderabfall-Management-

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

Gesellschaft. Ein Andienungskriterium stelle das Prinzip der Nähe dar, ein anderes das der Verhältnismäßigkeit, das heie, ein Stck weit definiere der Entsorgungspreis das Geschft.

Zum Umgang mit Asbest sei auszufhren, erst einmal stehe der Arbeitsschutz im Vordergrund. Dazu gebe es Fachbetriebe, die ber eine entsprechende Befhigung und Schutzausrstung verfgten. Die Gefahr der Asbestfreisetzung wrde er eher bei Abbrucharbeiten, also beim Erzeuger, sehen. Wenn der Asbest in die sogenannten Big Bags komme und entsprechend verschlossen sei, knne es eigentlich nicht mehr zu einer Faserfreisetzung kommen ebenso wenig wie beim Transport. Wenn der Abfall an der Deponie ankomme, werde er ausgeladen, nicht abgekippt, sodass es seines Erachtens zu keinem Freiliegen von Asbestbruch kommen knne. Selbst dann, wenn einmal eine Eternitplatte zu sehen sein sollte und aufgrund von starkem Wind die Gefahr von Verwehungen bestehen knnte, sei die Gefahr als vergleichsweise gering einzustufen.

Frau Abg. Beilstein gibt zu bedenken, dieser Aspekt sei in der Bevlkerung kaum zu vermitteln. Ihres Erachtens passe es nicht zusammen, solche Stoffe in unmittelbarer Nhe von Trinkwasserbrunnen zu lagern.

Hinzuweisen sei darauf, dass 2008 festgestellt worden sei, dass der Betreiber der Lavagrube entgegen dem Sachverhalt, dass er derzeit nur unbelastetes Material einbringen drfe, dennoch belastetes Material eingebracht habe. Deshalb sei zu fragen, welche Auswirkungen dieser Umstand auf die persnliche Befhigung und Eignung gerade in diesem Planfeststellungsverfahren habe.

Ansprechen wolle sie das Thema der Kontrollen. Die Rede sei derzeit von einigen unangekndigten Kontrollen vor Ort. Zu erfragen sei, wie oft solche Kontrollen stattfnden, wann letztmalig eine solche Kontrolle stattgefunden habe und ob diese Kontrollen mglicherweise engmaschiger ausfielen, nachdem dieser Vorfall in 2008 offenkndig geworden sei.

Herr Dr. Hanel fhrt aus, den genannten Vorfall aus dem Jahr 2008 werde die SGD Nord im Planfeststellungsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Zuverlssigkeit zu bercksichtigen und zu bewerten haben. Seitens des Ministeriums knne er zu diesem Punkt nichts sagen.

Eingehend auf die dargestellten Akzeptanzprobleme in der Bevlkerung sei klarzustellen, die Deponie DK 1 sei gerade fr Asbestabflle zugelassen. Dies habe der Bundesgesetzgeber so festgelegt. Deshalb knne er dazu nur sagen, es gelte Bundesgesetz zu vollziehen.

Was den Vollzug angehe, werde gerade im lndlichen Raum nicht immer flchendeckend und korrekt mit der Entsorgung von Asbest, insbesondere Eternitplatten, umgegangen. Das betreffe vor allem die Entsorgung kleinerer Mengen.

Herr Abg. Reichel erinnert, fr den Lavaabbau habe es eine Genehmigung gegeben, in der nach seinem Dafrhalten auch Punkte bezglich der Rekultivierung aufgefhrt gewesen seien. Er hege den Verdacht, dass derjenige, der die Grube mglicherweise von Anfang an betrieben oder vielleicht erst spter gekauft habe, kein Interesse daran habe, diese Auflagen zu erfllen und deshalb die Nutzung als Deponie beantrage, sodass die nchsten 20 bis 30 Jahre keine weiteren Schritte mehr zu unternehmen seien. Deshalb bitte er um Auskunft, welche Rekultivierungsverpflichtungen fr diesen Lavaabbau bestanden htten.

Herr Dr. Delorme klrt auf, der Lavasandtagebau berhre nicht das Abfallrecht, sondern unterliege Bergrecht. Die Grube werde aufgrund bergrechtlich zugelassener Betriebsplne betrieben. Das damalige Bergamt Koblenz als zustndige Bergbehrde habe eine Rekultivierung des Tagebaus mit unbelastetem Material aufgegeben. Dieses unbelastete Material stehe der Firma Scherer allerdings in einem nicht ausreichenden Volumen zu Verfgung.

Nun gebe es mehrere Punkte, die zum Nachteil des angedachten Projekts angefgt werden knnten. Zu nennen sei ein aktuelles Votum der Bergbehrde – da das Bergrecht gelte –, die dem Ministerium am 4. Februar mitgeteilt habe, dass vor Errichtung einer Deponie im Tagebau der Nachweis des vollstndigen Rohstoffabbaus zu fhren sei. Bis jetzt sei noch kein bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan mit Beurteilung der noch vorhandenen Materialien vorgelegt worden, sodass von dieser Seite das

**29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Vorhaben derzeit nicht befürwortet werden könne. Darüber hinaus sei die Altvertragslage mit der Ortsgemeinde Strohn anzuführen, die die SGD Nord im Rahmen des Verfahrens auch zu prüfen haben werde. Da die Deponie in einem Naturschutzgebiet liege, sei ein Antrag auf Befreiung gestellt worden, der von der Naturschutzbehörde und dann auch von der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der SGD Nord, zu prüfen sein werde. Weitere Punkte in diesem Zusammenhang, wie z. B. raumordnerische Gründe, seien ebenfalls noch zu beachten.

Das ganze Vorhaben befinde sich derzeit aber noch im Anfangsstadium, sodass eine abschließende fachliche Bewertung aktuell nicht möglich sei. Das Ministerium könne nur dafür Sorge tragen, dass diese genannten Punkte alle bearbeitet und befriedigend gelöst würden, bevor ein Planfeststellungsbeschluss ergehe.

Dass die Machenschaften im Jahr 2008, die wohl auf die Firma Scherer zurückgingen, dieser Firma im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zum Nachteil gereichten, könne auch er nur betonen.

Herr Abg. Johnen erkundigt sich angesichts des im Raum stehenden Bürgervotums, da die Gemeinde sich vorstellen könne, zu dieser Thematik eine Befragung durchzuführen, welche rechtliche Konsequenz damit verbunden sei, wenn dieses Bürgervotum auf Zustimmung oder auf Ablehnung der geplanten Abfalldeponie laute.

Was den Untergrund angehe, so gebe es nach seiner Kenntnis ein Bodengutachten, das die Firma Scherer im Vorfeld in Auftrag gegeben habe und als Konsequenz wesentlich mehr Untersuchungen fordere. Die Untersuchungen, die bisher stattgefunden hätten, besagten, dass bei bisher stattgefundenen Baggerschürfungen organisches Material in einem erheblichen Maße gefunden worden sei, das nicht Z0-Material entspreche und zu einer Absenkung bis zu 1,80 Meter führen könne.

Bezüglich der Frage der Kontrolle sei anzumerken, aus eigener Erfahrung sei ihm bekannt, dass bei einem privaten Entsorgungsunternehmen dieser Aspekt eine nur geringe Aufmerksamkeit erfahre. Deshalb erachte er es zumindest als fragwürdig, ob dieser Frage bei der Firma Scherer in ausreichendem Maße nachgekommen werde.

Es gebe eine Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Schmitt vom Ende letzten Jahres, die seitens des Ministeriums dahingehend beantwortet worden sei, dass der Bedarf auf Deponieraum derzeit noch geprüft werde. Das betreffe unmittelbar im Umkreis des Vulkaneifelkreis liegende Kreise.

Des Weiteren sei das Wassergutachten anzusprechen. Nach seinem Dafürhalten liege dazu noch keine abschließende Bewertung vor, es werde noch ein zweites Gutachten erstellt, das in Bezug auf die Trinkwassergewinnung Untersuchungen anstellen solle. Auch diesbezüglich bitte er um Aufklärung.

Frau Abg. Beilstein erachtet den Hinweis seitens Herrn Dr. Hanel auf den Bund als Gesetzgeber, welches Material auf einer Deponie der Klasse eins gelagert werden dürfe, in diesem Zusammenhang als überflüssig; denn das bedeute nicht, dass genau an der in Rede stehenden Örtlichkeit eine solche Deponie eingerichtet werden müsse, sodass dieser Hinweis in diesem Zusammenhang irrelevant sei.

Sie bitte um Auskunft, wann mit einem Erörterungstermin zu rechnen sei.

Des Weiteren sei auf die Resolution des Kreistages einzugehen, in der die Frage der Haftung eine große Rolle gespielt habe. Für den Fall, dass eine Genehmigung ausgesprochen werden sollte, halte es der Landkreis Cochem-Zell für dringend geboten, dass die Haftungsfrage dahingehend geklärt werde, eine Verpflichtung aufzunehmen, wenn eine Nutzungsbeeinträchtigung erfolge, der Betreiber für eine entsprechende Regulierung Sorge zu tragen habe bzw. ersatzweise ein Haftungsanspruch gegenüber dem Land festgeschrieben werde. Zu fragen sei, ob eine solche Festschreibung denkbar sei.

Frau Abg. Schmitt fragt nach, wie es mit der Berücksichtigung der Interessen der umliegenden Ortsgemeinden bestellt sei und bezüglich des Bedarfs aussehe. Ihres Erachtens sei nicht klar geworden,

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

wie die Handhabung des beantragten Mengenvolumens ausfallen solle; denn diese Menge könne nicht allein aus dem Vulkaneifelkreis gedeckt werden.

Herr Dr. Hanel führt zu der Thematik des Untergrunds aus, normalerweise werde immer geprüft, ob ein entsprechendes Fundament gegeben sei. Wenn ein solches nicht gegeben sei, beispielsweise auf einer Hausmülldeponie mit weichen Materialien, dann werde es notwendig, ein Widerlager beispielsweise durch Erdaushub, Bauschutt oder teerhaltigen Straßenabbruch zu errichten. Das Material werde dann verdichtet, wodurch ein Widerlager als Basisabdichtung entstehe. Das stelle einen technisch völlig normalen Vorgang dar, er gehe davon aus, dass ein solches Verfahren auch dann durchgeführt werde, falls dort eine Deponie nach der Klasse eins entstehe.

Was die Frage der Kontrolle angehe, so handele es sich immer um ein schwieriges Feld. Das beinhalte die Verpflichtung zur Kontrolle, die erst einmal beim Deponiebetreiber liege, der eine Eingangskontrolle vorzunehmen und zu prüfen habe, ob die Stoffe, die dort angekündigt seien, auch tatsächlich vorhanden seien. Das stelle die sogenannte Identitätsprüfung dar. Dass diese Prüfung durchgeführt werde, werde durch die SGD als Überwachungsbehörde kontrolliert, die stichprobenmäßige Kontrollen durchzuführen habe und sich darüber hinaus Berichte über Betriebskontrollen oder Jahresberichte vorlegen lassen könne. Darüber hinaus gebe es noch das Instrument der Abfalltransportkontrollen, im Rahmen derer im Zuge von Straßenkontrollen Stoffe identifiziert und Wege nachvollzogen würden, um auf diese Weise eventuelle Auffälligkeiten festzustellen. Dass möglicherweise die Kontrolldichte nicht in dem gewünschten Maße gegeben sei, sei der Personaldecke geschuldet.

Herr Staatssekretär Dr. Griese legt dar, das Ministerium sei über die artenschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Fragen mit an dem Verfahren beteiligt. Der Präsident der SGD Nord habe dem Ministerium verschiedentlich berichtet und dargelegt, dass grundlegende Fragen aufgekomen seien, die bisher noch nicht beantwortet worden seien. Ursprünglich sei ein Erörterungstermin für Anfang Dezember angesetzt gewesen. Der Präsident der SGD habe sich aber entschlossen, diesen Termin abzusetzen, eben weil es diese ungeklärten Fragen gebe. Dies sage er vor dem Hintergrund, dass nicht der Eindruck im Raum stehen bleibe, als stünde das Verfahren kurz vor der Genehmigung.

Zu diesen ungeklärten Fragen gehöre beispielsweise die Frage des Bedarfs, die Frage, ob es überhaupt zulässig und angemessen sei, eine solche Deponie in privater Trägerschaft zu betreiben – ein Punkt, der bisher hier noch nicht thematisiert worden sei –, dazu gehörten Fragen aus dem Artenschutzrecht und dem Wasserrecht. Deswegen sei der Erörterungstermin erst einmal auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Der Präsident der SGD habe ebenfalls berichtet, dass die Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft, unterstützt durch gutachterliche Stellungnahmen, gründlich aufgearbeitet würden.

Frau Vors. Abg. Schneider stellt heraus, einerseits sei aufgrund des Abfallrechts das Wirtschaftsministerium zuständig, andererseits aber auch das Umweltministerium aufgrund der seitens Herrn Staatssekretärs Dr. Griese dargestellten rechtlichen Belange. Sie bitte um Darlegung, ob die politische Bewertung des Umweltministeriums den in Rede stehende Standort für die Deponie als nicht geeignet einstufe.

Herr Staatssekretär Dr. Griese möchte sich nicht in der Art und Weise festlegen lassen, da derzeit noch ein rechtliches Verfahren laufe, sodass er es als Amtsanmaßung verstehen würde, hier Genehmigungstendenzen kundzutun. Im Übrigen sei die verfahrensführende und damit auch die Genehmigungsbehörde die SGD Nord, die eine Beurteilung nach fachlichen Kriterien durchführe, wozu die Prüfung der einzelnen Fachfragen, die genannt worden seien, gehöre.

Herr Dr. Hanel erläutert zu der Frage der Haftung, bei den kommunalen Gebietskörperschaften sei diese Frage irrelevant, bei den Privaten sei es hingegen üblich, eine Sicherheitsleistung zu fordern, beispielsweise pro eingebrachtem Abfall.

Frau Abg. Beilstein verdeutlicht, da es sich in diesem Fall um einen privaten Betreiber handeln würde, sei die Frage aufgekomen, ob gegebenenfalls das Land mit einer Haftungsverpflichtung einspringe.

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

Herr Dr. Hanel gibt an, zwar könne er sich eine solche Variante nicht vorstellen, andererseits jedoch werde die Frage von Altlasten, wenn der eigentlich Verantwortliche nicht mehr verfügbar sei, dann entsprechend zu klären sein, wenn sie auftrete.

Der Antrag – Vorlage 16/3521 – hat seine Erledigung gefunden.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 9 der Tagesordnung:

Rundholzvermarktung

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/3561 –

Herr Abg. Hürter führt aus, Ende des Jahres 2013 sei öffentlich geworden, dass das Bundeskartellamt einen Beschlussentwurf an das Land Baden-Württemberg geleitet habe, in dem das Thema „Rundholzvermarktung“ aufgegriffen werde. Mit diesem Thema befasse sich das Bundeskartellamt schon seit Langem. Überrascht habe ihn, wie weitgehend das Bundeskartellamt die Vermarktung von Rundholz interpretiere und insbesondere auch Bereiche der technischen Produktion sehr weitreichend einbezogen würden. Aufgrund der Bedeutung der politischen Relevanz des Gemeinschaftsforstamtes würde ihn interessieren zu erfahren, wie das Ministerium diesen Sachverhalt bewerte und welche Auswirkungen ein solcher Beschluss, wenn er in dieser oder einer ähnlichen Form käme, für Rheinland-Pfalz und hier insbesondere für das Gemeinschaftsforstamt haben könnte.

Frau Staatsministerin Höfken informiert, das Rundholzvermarktungsverfahren des Bundeskartellamtes sei im Jahr 2001 eingeleitet worden und gehe zurück auf eine Initiative des Abgeordneten Herrn Schauerte von der CDU, der sich dagegen gewandt habe, dass Beamte nicht staatliches Holz vermarkteten. Die betroffenen Bundesländer hätten sich zusammengeschlossen und unter Federführung von Thüringen unter Einschaltung eines Kartellrechtsexperten die Verpflichtungszusagen ausgehandelt. Aufgrund dieser Zusagen gegenüber dem Bundeskartellamt habe Rheinland-Pfalz bis Ende 2013 über die Initiierung von fünf Pilotprojekten zu berichten gehabt, die von den Waldbauvereinen in Bitburg, Prüm, Daun, Altenkirchen und Westerwald sowie von der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Wasgau getragen würden. Da die Zusammenarbeit in Rheinland-Pfalz im ganzen Berichtszeitraum sehr gut gewesen sei, seien beim Bundeskartellamt aus Rheinland-Pfalz keine Beschwerden eingegangen.

Nun habe es den erwähnten Beschlussentwurf des Bundeskartellamtes im Verfahren gegen Baden-Württemberg gegeben. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 habe der Leiter des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (Forst BW) die Kommunen, die Verbände, die Gewerkschaften und andere Betroffene über diesen Entwurf des Bundeskartellamtes zur gemeinsamen Rundholzvermarktung informiert. Die Kernaussagen des Beschlusses lauteten, keine gemeinsame Holzvermarktung des Staatsforstbetriebs mit privaten oder körperschaftlichen Betrieben über 100 Hektar, dem Holzverkauf vor- und nachgelagerte Dienstleistungen seien unzulässig, der gemeinsame Holzverkauf sei ab dem 1. Januar 2015 untersagt.

Das Kartellamt habe umfangreiche Befragungen bei 472 Sägewerken und zehn forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen durchgeführt. Dabei habe auch Forst BW Fragen beantworten müssen. Wesentliche Ergebnisse dabei, die in diesen Beschluss eingemündet seien, ließen sich wie folgt zusammenfassen: Die Konzentration auf der Anbieterseite lasse keinen Wettbewerb entstehen, ein wesentlicher Wettbewerb sei ausgeschaltet, dem Holzverkauf vor- und nachgelagerte Tätigkeiten wie die technische Produktion und die Fakturierung seien in die wettbewerbsrechtliche Beurteilung einzubeziehen, da sie Forst BW Zugang zu wettbewerbsrechtlichen Informationen böten, und die Verpflichtungszusagen des Landes hätten nicht zu einer erkennbaren Verringerung des Marktanteils von Forst BW geführt. Somit halte das Bundeskartellamt die kurzfristige Untersagung des gemeinsamen Holzverkaufs in Baden-Württemberg für verhältnismäßig.

Die forstlichen Strukturen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg seien durchaus vergleichbar. Allerdings liege die Betriebsgröße im Privatwaldbereich in Rheinland-Pfalz weit unter der von Baden-Württemberg. Die Wettbewerbsnachteile durch Kleinstrukturierung und Gemengelage würden in Rheinland-Pfalz durch das Gemeinschaftsforstamt zum Teil ausgeglichen. Im Unterschied zu Rheinland-Pfalz gebe es in Baden-Württemberg zudem deutlich mehr kleine Sägewerke.

Gestellt worden sei die Frage, ob der Beschluss für Baden-Württemberg dann Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz habe. Diese Frage sei zu bejahen. Das Bundeskartellamt beabsichtige, Maßnahmen durchzusetzen, die einen vermehrten Wettbewerb auf der Anbieterseite des Rundholzmarktes entstehen ließen. Falls der Beschluss in der vorliegenden Fassung Rechtskraft erlangen würde, bestünde

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

die Aussicht, dass die Inhalte nach Rheinland-Pfalz übertragen würden. Rheinland-Pfalz habe aber die Verpflichtungszusagen eingehalten, die es dem Bundeskartellamt gegeben habe, die fünf Pilotprojekte habe sie erwähnt. Beanstandungen des Bundeskartellamts bezüglich der Wettbewerbssituation in Rheinland-Pfalz lägen derzeit auch nicht vor. Das heiÙe, erst einmal werde die Entwicklung in Baden-Württemberg abgewartet. Die Verfahrensbeteiligten, zu denen Rheinland-Pfalz nicht gehöre, hätten Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Danach werde es zu einer Kontaktaufnahme mit dem Bundeskartellamt auf Arbeitsebene kommen, um die Relevanz des Verfahrens für Rheinland-Pfalz zu prüfen.

Herr Abg. Schmitt geht auf das Schreiben des Gemeinde- und Städtebunds ein, das dieser an Herrn Abgeordneten Hürter, an Frau Abgeordnete NeuhoF und an ihn selbst mit Datum vom 21. Januar geschickt habe, in dem er darauf hingewiesen habe, dass das Bundeskartellamt in den vergangenen Jahren Verfahren gegen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und andere wegen eines angeblichen Monopolverhaltens geführt habe, da die Rundholzvermarktung über Landesforsten laufe.

Weiter weise der Gemeinde- und Städtebund darauf hin, das Bundeskartellamt beabsichtige dem Vernehmen nach, im Frühjahr 2014 mit der Überprüfung der Vermarktungsverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu beginnen, weitere Ermittlungen in anderen Bundesländern, wie beispielsweise in Rheinland-Pfalz, könnten folgen. Hervorzuheben sei, die Abläufe im Gemeinschaftsforstamt in Rheinland-Pfalz seien als gut zu bezeichnen. Seine Fraktion lege Wert darauf, dass die Gemeinschaftsforstämter erhalten blieben, weil sie für die Kommunen und zum Teil auch für die Privatwaldbesitzer einen entsprechenden Nutzen brächten. Wenn nun weitere Ermittlungen folgten, könne Rheinland-Pfalz dadurch in die gleiche Situation kommen, in der sich Baden-Württemberg derzeit befinde. Vor dem Hintergrund hoffe er, dass die genannten fünf Pilotprojekte ausreichend seien, damit Rheinland-Pfalz nicht in diese Situation komme. Allerdings hege er diesbezüglich Zweifel, da seines Erachtens der Gemeinde- und Städtebund ansonsten nicht in dieser Deutlichkeit darauf hinweisen würde. Falls das Bundeskartellamt im Rahmen weiterer Ermittlungen die gleichen Beanstandungen wie gegenüber Baden-Württemberg auch für Rheinland-Pfalz geltend machen würde, würde das für die rheinland-pfälzischen Kommunen einen großen Nachteil bedeuten, weil sie bei einer Größe von über 100 Hektar Wald die Vermarktung selbst durchführen müssten.

Deshalb erbitte er die Einschätzung seitens der Landesregierung, ob sich Rheinland-Pfalz auf der sicheren Seite befinde, sodass das Bundeskartellamt dem Land die Vermarktung über Landesforsten nicht untersagen werde; denn nach seinem Dafürhalten müsse hierbei mit in den Blick genommen werden, dass diese Art der Vermarktung schon einige Zeit laufe, sodass das Bundeskartellamt zu Recht anführen könnte, die Landesregierung habe Zeit genug gehabt, Alternativen auszuarbeiten. Das könnte dann auch Auswirkungen auf das Konzept der technischen Produktionsleiter, das TPL-Konzept, haben. Auch diesen Aspekt gelte es mit zu berücksichtigen.

Frau Abg. NeuhoF äußert, auch ihre Fraktion sehe diesen Sachverhalt mit großer Sorge, da auch sie das Gemeinschaftsforstamt in Rheinland-Pfalz als wertvolle Einrichtung ansehe, die es zu erhalten gelte, nicht umsonst habe es Eingang im Koalitionsvertrag gefunden.

Zu fragen sei, ob die fünf Bundesländer, die 2003 in das Untersuchungsverfahren aufgenommen worden seien, ähnliche Strukturen bezüglich des Holzverkaufs und der vorbereitenden Maßnahmen aufwiesen. Des Weiteren bitte sie um Auskunft, welche Möglichkeiten über die vorhin genannten hinaus seitens der Landesregierung gesehen würden, beispielsweise weitere Zusagen, um die Überprüfung für Rheinland-Pfalz gut bzw. mit relativ geringen Folgen ausgehen zu lassen; denn nach ihrem Dafürhalten biete die Einrichtung Gemeinschaftsforsten für alle Beteiligten Vorteile, sodass die Infragestellung dieser Einrichtung einen Verlust zur Folge haben würde, der heute noch nicht abgeschätzt werden könne.

Herr Dr. Jacob (Abteilungsleiter im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten) erläutert, es könne selbstverständlich nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, welche Auswirkungen eine weitere Befassung des Kartellamts mit den rheinland-pfälzischen Verhältnissen haben würde. In dem jetzt laufenden Verfahren sei Rheinland-Pfalz erst einmal weder beteiligt noch beigeladen. Das aktuelle Verfahren, zu dem der in Rede stehende Beschlussentwurf vorliege, beziehe sich auf Baden-Württemberg und die dortigen Verhältnisse. Das Verfahren, das unter ande-

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

rem gegen Rheinland-Pfalz geführt worden sei, habe mit Verpflichtungszusagen geendet, die bis Ende des Zeitablaufs – das sei Ende letzten Jahres gewesen – seitens des Landes und Landesforsten eingehalten worden seien. Darüber sei dem Bundeskartellamt entsprechend Bericht erstattet worden.

Diese Verpflichtungszusagen bestünden insbesondere in der Initiierung und Förderung von fünf Pilotprojekten in Rheinland-Pfalz, die nachweisbar Kunde davon abgelegt hätten, dass das Land dort, wo es Kristallisationskerne für eine tragfähige eigene Angebotspolitik von Zusammenschlüssen des kleinstrukturierten Privatwaldes sehe, Unterstützung und Förderung leiste, wobei auch zum Teil ein finanzieller Aufwand zum Tragen gekommen sei.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz sei unter der damaligen Landesregierung ein spezielles Fördermodell, das sogenannte Kombi-Modell, verankert und in den rheinland-pfälzischen Fördergrundsätzen Forst unterlegt und mit einer entsprechenden Finanzierung ausgestaltet worden. Diese Finanzierung sei im aktuellen Doppelhaushalt als wesentlicher Tatbestand bei forstlichen Förderungen zur Finanzierung der Geschäftsführung solcher forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, die auf eigenständige Holzvermarktung ausgerichtet seien, fortgeführt worden.

Darüber hinaus sei die Gebührenordnung für die Leistung des Landesbetriebs Landesforsten angepasst und die Entgelte und Gebühren für die Vermarktung von Holz durch Landesforsten erhöht worden, sodass die neu entstandenen Wettbewerber in eine bessere Wettbewerbssituation gestellt würden, weil es dadurch für die Wettbewerber leichter sei, erfolgreich am Markt anzutreten.

Auf entsprechende Nachfrage von **Herrn Abg. Schmitt** antwortet **Herr Dr. Jacob**, das betreffe die Gebühren für den Holzverkauf. Dort, wo das Land für den Privatwald Holz verkaufe, im Körperschaftswald, sei die Gebührenordnung entsprechend flankierend für die Wettbewerber angepasst worden.

Weitere Verpflichtungszusagen, die eingehalten worden seien, hätten Vermarktungskoperationen betroffen, die über den Schwellenwert von 3.000 Hektar bei Einzelbetrieben oder über 8.000 Hektar bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen lägen. Deshalb sei Neustadt an der Weinstraße sowie der Waldbauverein Prüm aus der gemeinsamen Holzvermarktung herausgefallen. Darüber hinaus seien die Holz mengen, die trotzdem noch gemeinschaftlich vermarktet worden seien und eine bestimmte Größenordnung überschritten hätten, an das Kartellamt gemeldet worden. Über die Umsetzung dieser Schritte sei entsprechend Bericht erstattet worden. Insofern vertrete das Ministerium die Auffassung, den Vorgaben sei voll umfänglich Rechnung getragen worden.

Falls das Kartellamt zu neuen Bewertungen komme – es stünden nicht mehr Schwellenwerte von 3.000 und 8.000 Hektar für eine gemeinsame Vermarktung im Raum, sondern 100 Hektar, was einen ganz signifikanten Einschnitt bedeute –, müsse die Entwicklung im Verfahren gegen Baden-Württemberg abgewartet werden. Vor diesem Hintergrund sei das Schreiben des Gemeinde- und Städtebunds mit seiner Demarche einzustufen.

Mit im Raum stehe der Einbezug vor- und nachgelagerter Dienstleistungen. Bisher habe der Fokus auf dem Holzverkauf gelegen, nicht aber auf das Tätigwerden in der Fläche durch den Förster, der auszeichne und die Holzernte organisiere. Dieser Aspekt eröffne nach Auffassung des Bundeskartellamts dem Wettbewerber Staatsforstbetrieb Informationen über Angebotsverhalten seiner Mitbewerber am Markt. Diese Sichtweise sei neu, weshalb es abzuwarten bleibe, in welcher Hinsicht das Bundeskartellamt seinen im Raum stehenden Entwurf unter Mitberücksichtigung der Abgabe der Stellungnahmen der am laufenden Verfahren Beigeladenen aufrecht erhalte. Dann gelte es, die organisatorischen Auswirkungen zu bewerten und Gespräche mit dem Kartellamt über die spezifische Situation in Rheinland-Pfalz zu führen, wo zum Teil eine Trennung der technischen Produktion von der Arbeit des Försters in der Fläche gegeben sei, Stichwort TPL-Konzept, inwieweit das Kartellamt eine ähnliche Auffassung für das Agieren von Landesforsten wie für das Agieren von Forst BW zugrunde lege.

Was die Vergleichbarkeit von Strukturen der in Rede stehenden Bundesländer angehe, so hätten Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg andere Waldbesitzarten und -strukturen. Gemeinsam sei aber allen Bundesländern, dass die staatliche Forstorganisation Angebote unterbreite,

Holz gemeinsam mit dem staatlichen Holz über beispielsweise gemeinsam abzuschließende Rahmen- und Zentralverträge zu verkaufen.

Herr Abg. Hürter stellt heraus, Anlass für den Berichts Antrag seiner Fraktion sei nicht das von Herrn Abgeordneten Schmitt genannte Schreiben des Gemeinde- und Städtebunds gewesen, sondern eine Meldung des Bundes Deutscher Forstleute (BDF) auf Facebook.

Er begrüße die Darstellung seitens der Landesregierung zum bisherigen Umgang mit den Punkten des Kartellamts. Dabei handele es sich allerdings um eine andere Qualität als in Baden-Württemberg, zum Beispiel dadurch, dass die Grenzen vom Kartellamt anders gesehen würden als in der Vergangenheit und die Vermarktung ebenso weiträumig definiert werde, was die angesprochenen und bestätigten Befürchtungen auslöse.

Jetzt stehe der 1. Januar 2015 zwar nicht unmittelbar bevor, jedoch wünsche er dennoch zu erfahren, wie die nächsten Schritte zeitlich gesetzt würden, bis wann mit einer endgültigen Positionierung des Bundeskartellamts zu rechnen sei und wie groß der Zeitdruck für die Landesregierung ausfalle, entsprechende Schlüsse zu ziehen; denn wenn es bei der genannten weitreichenden Interpretation bleibe, dann könne es in der operativen Umsetzung zu einem enormen Zeitdruck kommen. In diesem Zusammenhang sei noch zu fragen, ob der Landesregierung bekannt sei, dass das Land Baden-Württemberg eventuell, wenn es zu einem entsprechenden Beschluss seitens des Bundeskartellamts käme, rechtliche Mittel einzulegen beabsichtige.

Herr Abg. Schmitt fragt nach, ob sich infolge der genannten initiierten Pilotprojekte der Holzverkaufspreis anders entwickelt habe als bei Landesforsten, was als Indiz zu werten wäre, dass Landesforsten monopolistisch aufgestellt sei, oder sich die Preise zumindest angeglichen hätten.

Frau Staatsministerin Höfken betont noch einmal, das Verfahren beziehe sich erst einmal nur auf Baden-Württemberg. Das Land habe schon ausgeführt, es würde Rechtsmittel einlegen wollen, zudem sei das aktuelle Anhörverfahren verlängert worden, sodass auch erst einmal das Ergebnis dieses Verfahrens abzuwarten bleibe.

Herr Dr. Jacob unterstreicht, einem Ondit zufolge würde Baden-Württemberg gegebenenfalls in Erwägung ziehen, eine gerichtliche Überprüfung vornehmen zu lassen, wenn ein Beschluss, der derzeit nur als Entwurf vorliege, nach juristischer Einschätzung in der entsprechenden Art und Weise zu werten sei. Wenn das geschehe, bedeute das eine Verlängerung der Angelegenheit, eventuell auch in den Folgewirkungen auf Rheinland-Pfalz.

Wie sich die von Herrn Abgeordneten Schmitt nachgefragten Preise entwickelt hätten, könne er nicht sagen, da das Ministerium darüber keine Kenntnis habe. Allerdings richteten sich die Preise nach den am Markt üblichen Gepflogenheiten, also nach Angebot und Nachfrage.

Herr Abg. Schmitt fragt nach, ob die kommunalen Waldbesitzer über diese Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden seien, gerade vor dem Hintergrund, dass der Gemeinde- und Städtebund ausgeführt habe, es könnten durchaus Ermittlungen in Rheinland-Pfalz folgen.

Herr Staatssekretär Dr. Griese weist darauf hin, die Thematik, was die öffentliche Hand dürfe, stehe in der heutigen Sitzung schon zum dritten Mal im Fokus. Es sei thematisiert worden unter dem Punkt der Tierkörperbeseitigung, bei der Behandlung der Abfalldéponie und nun wieder bei der Frage der Holzvermarktung. Die Grundauseinandersetzung sei seines Erachtens immer dieselbe, dass es Kernbereiche öffentlich-rechtlicher Tätigkeit gebe, die in öffentliche Hand und nicht privatisiert gehörten, so zumindest nach Auffassung des Ministeriums.

Über diese in Rede stehende Bedrohungslage seien die Kommunen informiert, zumal sich das Ministerium ohnehin in einem ständigen Dialog mit den Kommunen, gerade mit den waldbesitzenden, befinde. Die Interessenlage sei genauso gelagert wie bei dem Punkt der Tierkörperbeseitigung und der Frage der Abfallentsorgung. Die Kommunen plädierten selbstverständlich dafür, diese Bereiche in öffentlicher Hand zu belassen, und träten auch dafür ein, die Institution des Gemeinschaftsforstamts zu erhalten.

**29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Nicht vorstellbar sei, sollte es eine negative Entscheidung des Bundeskartellamts geben, dass das Land Baden-Württemberg diese Entscheidung ohne Widerspruch hinnähme. Sollte eine solche Entscheidung rechtskräftig werden, stelle sich die Frage, welcher Zeitdruck entstehe. Das hänge zum Teil davon ab, mit welchem Bundesland sich das Bundeskartellamt als nächstes befassen würde. Zu vermuten sei, dass Nordrhein-Westfalen das nächste Bundesland wäre und danach die Befassung mit Rheinland-Pfalz folge. Das bedeute, Rheinland-Pfalz würde nach einer Entscheidung des Bundeskartellamts nicht in eine unmittelbare zeitliche Bedrängnis kommen. Diesen Aspekt sehe er bei der Gesamtauseinandersetzung aber nicht als den entscheidenden. Vielmehr gehe es darum, ob diese Grundsatzauseinandersetzung gewonnen oder verloren werde. Der wesentliche Aspekt sei der gleiche wie bei der Thematik der Tierkörperbeseitigung und der Abfallentsorgung.

Der Antrag – Vorlage 16/3561 – hat seine Erledigung gefunden.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 10 der Tagesordnung:

Arius-Bunker II

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/3570 –

Frau Staatsministerin Höfken trägt vor, bei dem Projekt des geplanten Rechenzentrums im Arius-Bunker habe es 2009 einen vielversprechenden Start gegeben, bei dem die Kommunen vor Ort und Landesforsten einvernehmlich zusammengearbeitet hätten. Die darauffolgende Phase habe bis Juni 2012 andauert, in der es dann jedoch trotz einer städtebaulichen Vereinbarung zwischen der Meinke Holding und der Ortsgemeinde Münchweiler sowie vorvertraglicher Regelungen mit Landesforsten zu keinem Abschluss eines Nutzungsvertrags gekommen sei. Im Jahr 2012 sei es zum Wechsel in der Geschäftsführung der Meinke Holding und zum Ausscheiden des Ideengebers des Projektes, Herrn Meinke, aus der Firma gekommen, worüber keinerlei Absprachen mit Landesforsten erfolgt seien. Auch nach dem Wechsel in der Geschäftsführung sei Landesforsten aufgrund der bisherigen Verhandlungsführung und der vorvertraglichen Vereinbarung an die Silicon Wasgau S.A. als aktuellem Verhandlungspartner gebunden gewesen; denn der Nutzungsvertrag sei nicht mit Herrn Schweitzer in Person sondern mit der umformierten Silicon Wasgau S.A. abgeschlossen worden. Dies sei ihres Erachtens noch einmal zur Klarstellung auszuführen, da diesem Umstand offensichtlich nicht immer Rechnung getragen werde.

Aktuell könne gesagt werden, durch die firmeninternen Zwistigkeiten sei das Projekt deutlich verzögert worden, aber durch die Kündigung des Vertragsverhältnisses bestehe nunmehr Freiheit in der Gestaltung des weiteren Vorgehens für eine erfolgreiche Realisierung eines Projekts, ohne dass eine Geldendmachung von Schadenersatzansprüchen zu befürchten sei. Vor dem Hintergrund sei das Ministerium bereit, das Projekt erneut anzugehen und das weitere Vorgehen mit den Kommunen eng abzustimmen. Am Tag der Kündigung seien bereits die Verbandsgemeinde Rodalben und die Ortsgemeinde Münchweiler hierüber informiert worden.

Sie begrüße es, dass mit Herrn Landrat Duppré die Vereinbarung bestehe, dass er sich bereit erklärt habe, entsprechend koordinierend tätig zu werden. Beschlossen worden sei, die weitere Planung und Verpachtung rechtlich einwandfrei auf den Weg zu bringen – dies sei ihr wichtig, noch einmal herauszustellen – und dass sich die Kommunen über das weitere Vorgehen verständigen müssten. Am Ende solle dann von kommunaler Seite ein abgestimmter Vorschlag unterbreitet werden.

Frau Abg. Dr. Ganster begrüßt es namens ihrer Fraktion, dass Herr Landrat Duppré die Koordination der kommunal Verantwortlichen begleiten werde; denn darin werde eine große Chance gesehen, bei einem erneuten Pachtversuch zu einem Erfolg zu kommen. Schon im November habe sie im Ausschuss dargelegt, dass sich die Menschen in dieser strukturschwachen Region von einem Projekt in diesem Bunker qualifizierte Arbeitsplätze erhofften. Diese Koordination, die Herr Landrat Duppré vor Ort leisten solle, hätten sich die Verantwortlichen schon bei der ersten gescheiterten Verpachtung durch das zuständige Ministerium gewünscht. Das sei mehrfach ausgesprochen worden.

Dargelegt worden sei, dass sich das Ministerium vorvertraglich habe gebunden gesehen, diesen Pachtvertrag in der Art und Weise abzuschließen, wie er dann abgeschlossen worden sei, obwohl zwischen der letzten Absichtserklärung und dem Schließen des Pachtvertrags eine gewisse Zeitspanne zwischen Ende September und Anfang Oktober gelegen habe. Sie bitte um Beantwortung, warum diese Zwischenzeit nicht genutzt worden sei, auch den Mitbewerber anzuhören, der mittlerweile auch hinzugekommen sei, und ob die Absichtserklärungen identisch gewesen seien.

Herr Staatssekretär Dr. Griese erläutert, die ursprüngliche Absichtserklärung und die vertragliche Vereinbarung, die damals zustande gekommen sei, habe ebenfalls auf der Koordination vor Ort mit dem Landrat und den entsprechenden Ortsbürgermeistern beruht. Die entsprechende Absichtserklärung sei 2010 abgeschlossen worden. Das Auftaktgespräch habe damals unter Beteiligung von Herrn Landrat Duppré stattgefunden. Das zeige, die entsprechende Koordination werde nicht erst jetzt übernommen, sondern sie sei vielmehr schon zur damaligen Zeit mit dem Ergebnis des zu Beginn der neuen Legislaturperiode vorgefundenen Vertragspartners gelaufen.

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

Aus dieser Absichtserklärung sei die Verpflichtung zum Abschluss eines Nutzungsvertrags erfolgt. Auf diese Rechtsposition habe der nachfolgende Geschäftsführer, Herr Schweitzer, bestanden. Deswegen habe sich das Ministerium entscheiden müssen, diesem rechtlichen Anspruch aus dem Vorvertrag Rechnung zu tragen, zumal es Gerichtsurteile, zuletzt ein Urteil des Bundesgerichtshofs von 2007, gegeben habe, dass aus einem Vorvertrag ein Anspruch erwachse, den Hauptvertrag dann schließen zu müssen, selbst wenn der Vorvertrag nur mündlich geschlossen worden sei, selbst dann gebe es eine Haftung, den Hauptvertrag abzuschließen. Vor diesem Hintergrund habe keine Alternative bestanden und damit auch keine Möglichkeit, im Nachhinein noch bekannt gewordene Interessenten aufzunehmen, weil ein solches Vorgehen vom damaligen Vertragspartner direkt als vertragswidriges Verhalten gerügt worden wäre und Schadenersatzansprüche zufolge gehabt hätte. Durch die erfolgte Entwicklung sei das Ministerium in die Lage versetzt worden, den Vertrag kündigen zu können. Mit dieser Kündigung verbunden sei nunmehr die Möglichkeit des freien Agierens, was wiederum den Weg eröffne, dass unter Koordination von Herrn Landrat Duppré der Neustart erfolgen könne.

Herr Abg. Fuhr führt aus, bei diesem Projekt gelte es sicherlich zu berücksichtigen, dass in einer strukturschwachen Region sehr viele Hoffnungen mit der Nachfolgenutzung des Bunkers verbunden seien, was sowohl für das letzte halbe Jahr als auch für den längeren Zeitraum der Vorgeschichte gelte; denn damit verbunden sei die Hoffnung auf Wirtschaftskraft, Steuereinnahmen, für manche Ortsgemeinde sogar bedeutende Steuereinnahmen, und Arbeitsplätze gewesen. Vor dem Hintergrund müsse die eine oder andere Reaktion in der Region gesehen werden.

Deshalb erachte es als positiv, dass seitens der Landesregierung deutlich gemacht worden sei, dass dahinter eine längere Vorgeschichte stehe als das, was im letzten halben bis dreiviertel Jahr zu erleben gewesen sei. Dies könne er bestätigen, weil der Ortsbürgermeister von Lemberg den Kontakt zwischen ihm und Herrn Meinke hergestellt habe, lange bevor das Projekt in der Öffentlichkeit bekannt geworden sei, und er wiederum sein Amt genutzt habe, um seinerseits Kontakte herzustellen, sodass Herr Meinke sein Projekt dem Ministerium und anderen Behörden habe vorstellen und um Unterstützung werben können.

Er bitte um Darstellung, welche Unterstützung seitens des Ministeriums das Projekt erfahren habe, vielleicht auch in finanzieller Hinsicht, damit dieses Projekt überhaupt habe gediehen können und der Bunker für eine solche Nutzung infrage gekommen sei.

Wie schon dargelegt, habe es im November eine Ausschusssitzung gegeben, in der diese Thematik ebenfalls behandelt worden sei. In dieser sei auch die juristische Position des Ministeriums zu der Frage des Vertrags mit der Holding vorgetragen worden. Er selbst habe im Vorfeld mit Herrn Staatssekretär Dr. Griese ein Gespräch geführt, in dem er diese Rechtsposition verdeutlicht habe. Angesichts dessen sei zu erfragen, ob im Nachgang zu dieser Sitzung von irgendeiner Seite vielleicht in Form eines Rechtsgutachtens dem Ministerium Informationen zugegangen seien, als Folge dessen diese Rechtsauffassung infrage gestellt oder sogar wiederlegt worden sei; denn diese Rechtsauffassung sei vielfach diskutiert und auch öffentlich in Form von Stellungnahmen infrage gestellt worden.

Nun habe es die dargestellte Kündigung gegeben, über die auch in der Presse zu lesen gewesen sei. Ebenfalls der Presse zu entnehmen gewesen sei eine Äußerung seitens Herrn Meinke, dass er bereit wäre, dieses Projekt fortzuführen. Dazu bitte er um Auskunft, ob Herr Meinke seit dieser in der Presse bekannt gewordenen Kündigung mit dem Ministerium Kontakt aufgenommen, Unterlagen vorgelegt oder in irgendeiner anderen Art und Weise vorgesprochen habe, mit der Nachricht, dieses Projekt fortführen zu wollen.

Bei diesem Vorgang und bei der Bewertung des Vorgangs sei seines Erachtens zu berücksichtigen, dass es damals zwei Konfliktsituationen gegeben habe, zum einen innerhalb der Firma – dies sei dargestellt worden – und zum anderen in Ruppertsweiler; denn dort habe sich eine Bürgerinitiative entwickelt, die gegenüber diesem Projekt Interessen formuliert habe. Für einen möglichen Investor sei es wichtig zu wissen, welche Rahmenbedingungen er bezüglich der möglichen Umsetzung eines Projekts vorfinde. Deshalb begrüße er das stattgefundenе Gespräch mit Herrn Landrat Duppré seitens des Ministeriums, da es sehr vorteilhaft sei, dass dieser sich bereit erklärt habe, die Koordination vor Ort zu übernehmen und die Interessen zusammenzuführen.

29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –

In diesem Zusammenhang begrüße er es auch, dass seitens des Ministeriums ausgeführt worden sei, ohne Vorbedingungen in mögliche neue Gespräche einzutreten, wichtig sei nur eine EU-rechtskonforme Ausgestaltung. Kein Interessent solle jedoch ausgeschlossen werden, mit jedem Interessenten und allen Beteiligten solle gesprochen werden und eine entsprechende Begleitung stattfinden.

Der Ortsbürgermeister von Münchweiler habe sowohl in der Presse als auch im persönlichen Gespräch mit ihm geäußert, dass er sich nach der Vorlage und Bewertung möglicher Investorenkonzepte eine Unterstützung seitens des Ministeriums wünsche, sodass er um Auskunft bitte, inwieweit diese Unterstützung gewährt werden solle und könne, unter Umständen auch durch eine Kooperation mit anderen Ministerien.

Frau Staatsministerin Höfken unterstreicht, das Land sei von Beginn an aktiv auf die Wünsche und Erfordernisse des Verhandlungspartners eingegangen, um dieses Bunkerprojekt zu realisieren. In einem frühen Stadium sei insbesondere auf den Wunsch von Herrn Meinke eingegangen worden, die viel zitierte Absichtserklärung als Grundlage für Finanzierungs- und Kundengespräche zu schließen. Zur Klärung technischer Fragestellungen habe sich Landesforsten, unterstützt durch einen externen Berater, mit dem LDI abgestimmt. Das Land sei darüber hinaus tätig gewesen, um die Anliegen der Bürgerinitiativen beispielsweise zu moderieren.

Gefragt worden sei nach Unterstützung seitens des Ministeriums, gegebenenfalls im Rahmen von Kooperationen. Selbstverständlich sei ihr Haus gern bereit, mit dem Wirtschafts-, dem Innen- oder dem Finanzministerium, die für Konversionsprojekte zuständig seien, Kontakt aufzunehmen und eine Unterstützung anzufragen. Ihr Haus sei nur als Verpächter involviert und habe damit eine eingeschränkte Aufgabe.

Im Übrigen habe Herr Meinke keinen Kontakt mit ihrem Haus aufgenommen und auch keine andere Person oder Initiative.

Herr Staatssekretär Dr. Griese erläutert zu der Frage der Rechtsauffassung des Ministeriums, es habe diese Rechtsauffassung seit Langem vertreten, dass eine Bindung an den Vorvertrag bestehe. Immer wieder einmal sei behauptet worden, seine solche Bindung sei rechtlich nicht zwingend gegeben. Jedoch habe es sich dabei um eine seines Erachtens leichtfertig aufgestellte Behauptung gehandelt; denn von keiner Seite sei ein Beleg oder eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt worden, die die Position des Ministeriums in Zweifel gesetzt hätte. In diesem Zusammenhang sei die Frage der Schadenersatzansprüche zu nennen. Im Vorfeld sei auch nicht in Zweifel gestellt worden, dass ein Abrücken vom Vorvertrag keine Schadenersatzansprüche bedeutet hätte, aber ausgeführt worden sei, vielleicht würden sie nicht geltend gemacht. Vor allem wenn die Person des Vertragspartners und sein Ruf in Augenschein genommen werde, sei diese Haltung als unwahrscheinlich einzustufen gewesen.

Er begrüße es deshalb, dass mit dem gewählten Verfahren erreicht worden sei, dass das Land ohne jede Schadenersatzverpflichtung aus dieser Angelegenheit herausgekommen sei. Damit sehe er die Aufgabe als erfüllt an, Schaden vom Land abzuwenden und es zu schaffen, ohne jegliche Schadenersatzverpflichtung einen Neustart auf den Weg zu bringen.

Frau Abg. Dr. Ganster geht noch einmal auf die Ausschusssitzung vom November 2013 ein, in der Frau Staatsministerin Höfken informiert habe, dass es eine Bonitätsprüfung des Pächters gegeben habe. Der Presse sei jedoch zu entnehmen gewesen, dass die geforderte Bankbürgschaft nicht geleistet worden und auch keine einzige Pachtzahlung erfolgt sei. Diesbezüglich bitte sie um Aufklärung. Darüber hinaus bitte sie um Angabe, wie hoch die nicht eingegangene Pachtzahlung sei und ob die Landesregierung die Einklagung dieser nicht geleisteten Pachtzahlung plane.

Am 30. Januar 2014 habe Herr Staatssekretär Dr. Griese gegenüber Pressevertretern erklärt – wie der Ausgabe der „RHEINPFALZ“ am 31. Januar zu entnehmen gewesen sei –, zuerst müssten die Kommunen vor Ort erklären, welche Nutzung sie sich im Arius-Bunker vorstellen könnten. Das bedeute, Münchweiler müsse einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen und die Verbandsgemeinde Rodalben ihren Flächennutzungsplan anpassen. Danach werde das Land auf die Suche nach einem

**29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Mieter gehen. Allerdings solle das Projekt dann offiziell ausgeschrieben werden. Das heie, Interessenten knnten sich bewerben. Gegen diese Aussagen wehrten sich die Kommunen vor Ort zu Recht. Wenn sie solche Planungen machen sollten, die mit intensiven Kosten verbunden seien, knnten sie, wenn es nicht zu einer Verpachtung komme, auf diesen Kosten sitzen bleiben. Sie bitte um Beantwortung, wie das Ministerium diese Einwnde der Kommunen bewerte.

Abschlieend bitte sie noch um Auskunft, ob bei einer zweiten Verpachtung das Umweltministerium im Vorfeld das Wirtschaftsministerium mit einzubeziehen beabsichtige, um gegebenenfalls die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Bewerbers zu prfen und eventuelle Frdermglichkeiten fr ein solches Konversionsprojekt in Aussicht zu stellen.

Frau Staatsministerin Hfken gibt an, die Silicon Wasgau S.A. sei ber die Creditreform Wirtschaftsauskunft geprft, und zudem sei im Juni 2013 ein umfassender Businessplan mit einem plausiblen Finanzierungskonzept in verschiedenen Ausbaustufen des Rechenzentrums vorgelegt worden. Die Bonittsprfung habe jedoch nichts mit dem Eingang von Pachtzahlungen bzw. nicht geleisteten Pachtzahlungen zu tun.

Was die Frage der Geltendmachung von Schadenersatzansprchen angehe, so bestehe nach den einschlgigen Regelungen des BGB Schadenersatzanspruch gegen die Silicon Wasgau, der insbesondere den entstandenen Mietausfall umfasse, der durch die Beendigung des Mietverhltnisses entstanden sei. Diesen Schadenersatzanspruch werde das Land geltend machen.

Zur Bauleitplanung knne sie ausfhren, klassischerweise erfolge die Festsetzung der zulssigen Nutzung in der Flchennutzungsplanung und im Bebauungsplan, eine zivilrechtliche Verpachtung wrde sich dann anschlieen. Klar sei, dass eine vorherige Festlegung auf einen Investor den Abschluss einer stdtebaulichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Investor ermgliche, damit beispielsweise die Kommunen eine Regelung zur Kostenbernahme der Bebauungsplanung vereinbaren knnten. Unmittelbar nach der fristlosen Kndigung sei darauf hingewiesen worden, dass das weitere Vorgehen mit den Kommunen abgestimmt werde. Herr Landrat Duppr werde in die Ausgestaltung einbezogen sein, in deren Rahmen dann diese Frage zu errtern sein werde. Die Verpachtung landeseigener Liegenschaften knne jedoch nur entsprechend der Landeshaushaltsordnung erfolgen. Dies sei noch einmal zu betonen. Deswegen sei es wichtig, dass die kommunalen Interessen vorab koordiniert seien, um bei einer zivilrechtlichen Verpachtung bercksichtigt werden zu knnen.

Zwar sei es als Verpchter der Liegenschaft nicht Aufgabe des Umweltministeriums, die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu entwickeln, aber ihr Haus sei gern bereit, das Wirtschaftsministerium zu bitten, in diesem Fall Untersttzung zu leisten und in dem Abstimmungsprozess Hilfestellung zu geben.

Herr Staatssekretr Dr. Griese erlutert ergnzend, die angesprochene Bonittsprfung sei erfolgt. Spekuliert werden knne nur, ob die Zahlungen deswegen nicht erfolgt seien, weil nicht habe gezahlt werden knnen – das wre eine Frage der Bonitt – oder nicht die Absicht bestanden habe zu zahlen, dann spiele dieser Aspekt keine Rolle. Herr Schweitzer oder seine Sprecher htten sich – wie der Presse zu entnehmen gewesen sei –, entsprechend des letzten Punktes geuert. Entscheidend sei jedoch fr das Ministerium der Punkt, dass es mglich gewesen sei, ohne Schaden aus dem Vertrag auszusteigen.

Was die Geltendmachung von Ansprchen angehe, sei noch darauf hinzuweisen, im Wesentlichen gehe es um die ausgebliebene Pachtzahlung. Diese Summe belaufe sich auf 25.000 Euro, die seitens des Ministeriums geltend gemacht wrden.

In dem angefhrten Pressegesprch habe er die idealtypische Reihenfolge genannt, aber auch darauf hingewiesen, dass das Gesprch von Frau Staatsministerin Hfken mit Herrn Landrat Duppr anstehen wrde und am 5. Februar stattfinden solle. Dieser Termin habe am 30. Januar schon festgestanden. In diesem Gesprch habe ber die Ausgestaltung im Einzelnen gesprochen werden sollen, wobei insbesondere die Frage der Koordinierung der kommunalen Interessen eine Rolle spiele. Er selbst habe zwei Tage zuvor anlsslich der Beratung des Kommunalen Rates diese Thematik mit Herrn Landrat Duppr errtert. Der Tenor sei derselbe gewesen, der sich dann auch in dem Gesprch am 5.

**29. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 11.02.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Februar konkretisiert habe. Das bedeute, dass über die Durchführung des Verfahrens im Einzelnen nach Bündelung der kommunalen Interessen durch Herrn Landrat Duppré zu sprechen sein werde. Entscheidend für das Ministerium sei es, dass am Ende ein rechtsicheres Verfahren stehe, das seitens der EU nicht beanstandet werden könne.

Im Übrigen setze die Planung nicht bei null an, vielmehr bestünden schon Planungen und zudem ein Bebauungsplan, der allerdings nicht in Kraft gesetzt worden sei. Nun könne es höchstens darum gehen, den einen oder anderen Aspekt noch zu verändern. Das heiÙe, eine Basis sei schon gegeben, auf der aufgesetzt werden könne.

Frau Abg. Dr. Ganster geht auf die Darlegung, über wie viele Jahre sich dieser Prozess bis hin zum Abschluss eines Pachtvertrages gezogen habe, ein. Sie bitte um Ausführung, ob in der Rückschau seitens des Ministeriums ein Versäumnis gesehen würde zu sagen, an dieser oder jenen Stelle hätte eine genauere Betrachtung erfolgen müssen, sodass das Projekt schneller oder erfolgreicher hätte ablaufen können.

Herr Staatssekretär Dr. Griese entgegnet, solche Versäumnisse würden seitens des Ministeriums nicht gesehen. Das Projekt sei allerdings zwischendurch mit weniger Nachdruck seitens der Investoren betrieben worden und habe auch in zeitlicher Hinsicht darunter gelitten, dass es firmeninterne Zwistigkeiten gegeben habe, die zu gegenseitigen Strafverfahren geführt hätten. Wenn die Gesellschaft einig geblieben wäre, hätte das Projekt sicherlich schneller vorangebracht werden können. Diese Umstände aber hätten nicht im Verantwortungsbereich des Ministeriums gelegen.

Der Antrag – Vorlage 16/3570 – hat seine Erledigung gefunden.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Schneider** die Sitzung.

gez.: Berkhan